

**Öffentliche Ausschreibung von Maßnahmen  
zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung  
„u25 Kombi Vermittlung und Begleitung“  
nach § 16 Abs. 1 SGB II  
i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB III sowie  
§ 241 SGB III**

**Angebotsabgabe bis  
05.03.2012  
12:00 Uhr**

Anschrift:

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Jobcenter EN – Koordinierungsstelle  
Servicestelle  
Nordstraße 21  
58332 Schwelm

**JobC 12007**

**Hinweis:** Sollten sich im Zuge der Instrumentenreform die oben genannten Rechtsgrundlagen ändern, wird die Leistungserbringung für den Vertragszeitraum auf Grundlage der Vertragsunterlagen fortgeführt. Bei Optionsziehung vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung gilt entsprechendes.

Sollten die Gesetzesänderungen keine wesentlichen vertraglichen Leistungsinhalte erfordern, besteht die Möglichkeit, auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Option zu ziehen. Dann erfolgt die Leistungserbringung nach Maßgabe der neuen Rechtsgrundlage.



<b>B.2.3.1.5 Besondere Zielgruppen</b> .....	27
<b>B.2.3.2 Modul 2 - Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)</b> .....	28
<b>B.2.3.2.1 Einsatzmöglichkeiten von ausbildungsbegleitenden Hilfen</b> .....	28
<b>B.2.3.2.2 Zielgruppengerechte Methodik und Didaktik</b> .....	30
<b>B.2.3.2.3 Stütz- und Förderunterricht</b> .....	30
<b>B.2.3.2.4 Fachpraktische Abschnitte</b> .....	30
<b>B.2.3.2.5 Sozialpädagogische Begleitung</b> .....	31
<b>B.2.3.2.6 Förderung von Schlüsselkompetenzen</b> .....	31
<b>B.2.4 Zeitliche Vorgaben/Zuweisungsregelungen</b> .....	32
<b>B.2.5 Berichts- und Dokumentationspflichten</b> .....	34
<b>B.2.6 Personelle Ausstattung/Qualifikationen des Personals</b> .....	35
<b>B.2.7 Technische, sachliche und räumliche Ausstattung</b> .....	35
<b>B.2.8 Spezielle Hinweise zu den Abrechnungsgrundlagen</b> .....	35
<b>B.2.9 Wertungsphase 4: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes</b> .....	36
<b>Teil C Vertrag</b> .....	<b>39</b>

## Vorbemerkung

Das Jobcenter EN hat Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB III sowie § 241 SGB III zu vergeben. Das Jobcenter EN ist für die ausgeschriebene Leistung sowohl ausschreibende Stelle als auch Auftraggeber.

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebenden Leistungen textlich und sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistungen stehen dem Bieter unter anderem die Leistungsbeschreibung sowie der Vertrag zur Verfügung.

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Die Vergabeunterlagen enthalten in Teil A die formalen Bewerbungs- und Angebotsbedingungen. In Kapitel B.1 sind die allgemeinen Regelungen zur Leistungserbringung und in Kapitel B.2 die speziellen Regelungen zur Leistungserbringung aufgeführt. Der Teil C enthält den Vertrag. Teil D beinhaltet die Angebotsvordrucke, welche gesondert im Internet abrufbar sind (<http://www.jobcenter-en.de/Träger/Ausschreibungen>). Die Bieter werden gebeten, die Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten unverzüglich bei der ausschreibenden Stelle anzufordern.

**Die Gliederung der einzureichenden Angebote ist zusammenfassend in Punkt A.1.4 dargestellt.** Sofern vom Bieter ein Angebot abgegeben wird, sind von den im Internet abrufbaren Vergabeunterlagen lediglich die ausgefüllten separaten Angebotsvordrucke dem Angebot beizufügen. Die weiteren Unterlagen verbleiben beim Bieter.

Die den Bieter zugänglichen gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt.

Die kompletten Angebotsunterlagen sind in Papierform in **zweifacher Ausfertigung (Original und Kopie des Originals) gelocht und geheftet und ordnungsgemäß verschlossen** vom Bieter einzureichen. Eine elektronische Angebotsabgabe (auch per Fax) ist nicht zugelassen. Die eingereichten Angebote verbleiben bei der ausschreibenden Stelle. Bei etwaigen, von der ausschreibenden Stelle festgestellten Abweichungen zwischen Original und Kopie gilt das Original der Angebotsunterlagen.

Zur äußeren Kennzeichnung des Angebotes (z. B. Briefumschlag oder Paket) ist der Vordruck der ausschreibenden Stelle zu verwenden. Dieser ist im Internet auf <http://www.jobcenter-en.de/Träger/Ausschreibungen> abrufbar.

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

## **Teil A      Bewerbungs- und Angebotsbedingungen**

### **A.1 Allgemeine Bedingungen**

#### **A.1.1 Art des Vergabeverfahrens**

Die Ausschreibung wird im Offenen Verfahren gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) durchgeführt. Bei der Leistung handelt es sich um eine Leistung gemäß Anhang I Teil B der VOL/A.

#### **A.1.2 Auskünfte**

Anfragen von Bewerbern oder Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens sind schriftlich (Post, Fax) an die ausschreibende Stelle zu richten.

Anschrift:      Ennepe-Ruhr-Kreis  
Jobcenter EN – Koordinierungsstelle  
Servicestelle, 3. Etage, Raum 319  
Nordstraße 21  
58332 Schwelm

Fax: 02336/931-3946

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden **ausschließlich schriftlich** von der ausschreibenden Stelle erteilt. Diese werden im Internet in Form eines Fragen-/Antwortenkataloges unter <http://www.jobcenter-en.de/Träger/Ausschreibungen> veröffentlicht. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Die Bieter sind verpflichtet, sich bis zum Ablauf der Angebotsfrist regelmäßig über den Stand des Fragen-/Antwortenkatalogs zu informieren.

#### **A.1.3 Fristen**

Die Angebote sind bis zum

**05.03.2012**

einzureichen.

Bei der Öffnung der Angebote sind nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VOL/A keine Bieter zugelassen. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und endet spätestens am

**01.06.2012**

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

#### **A.1.4 Form der Angebote**

Das vom Bieter einzureichende Angebot besteht aus den nachfolgend aufgeführten Teilen:

##### **Angebotsteil I: Allgemeine Erklärungen und Eignungsnachweise**

Die vorgegebenen Angebotsvordrucke (vgl. Teil D.1) sind zu verwenden. Diese stehen im Internet unter <http://www.jobcenter-en.de/Träger/Ausschreibungen> als separater Angebotsvordruck „Allgemeine Erklärungen und Eignungsnachweise“ zum Download zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass der Angebotsvordruck vollständig ausgefüllt ist, ein Handlungsbevollmächtigter benannt ist und die Unterlagen an den gekennzeichneten Stellen unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen sind.

##### **1. Allgemeine Bietererklärung**

- Ansprechpartner des Bieters
- Angebotene Lose

##### **2. Eignungsnachweise**

###### Nachweis der Leistungsfähigkeit in fachlicher Hinsicht

- Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Durchführung mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbarer Maßnahmen aus den letzten drei Jahren. Als vergleichbare Maßnahmen zählen z. B.:
  - Maßnahmen nach § 243 SGB III
  - Maßnahmen nach § 46 Abs. 1 SGB III
  - Maßnahmen nach § 61 SGB III

###### Nachweis der Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bieters in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2009 bis 2011)
- Eigenerklärung über das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. EUR

###### Weitere Nachweise zur Eignung

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in den § 6 Abs. 5 VOL/A genannten Ausschlussgründe
- Eigenerklärung über den Einsatz von Unterauftragnehmern
- Gegebenenfalls Bietergemeinschaftserklärung (inkl. Erläuterung der Gründe für die Zusammenarbeit in einer Bietergemeinschaft)

###### Hinweis:

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung folgende Nachweise ergänzend vom Bieter zu fordern:

- Bilanzen oder Bilanzauszüge aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder andere geeignete Nachweise für diesen Zeitraum (z. B. Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters), welche die Solvenz des Bieters nachweisen
- Versicherungsschein über das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung mit oben genannter Deckungssumme
- Steuernachweis
- Verpflichtungserklärung der gegebenenfalls vorgesehenen Unterauftragnehmer, dass diese die im Angebot vorgesehenen Ressourcen im Auftragsfall zur Verfügung stellen

### **Angebotsteil II: Textliches Angebot zum Zuschlagskriterium „Qualität des Konzeptes“**

Der Bieter hat für jedes angebotene Los ein Konzept zu erstellen. In diesem hat er anhand der in der jeweiligen losspezifischen Leistungsbeschreibung (vgl. Teil B.2) aufgeführten Punkte/Unterkriterien darzustellen, wie er anforderungsgerecht die Maßnahme durchführen wird und wie er die Qualität der Durchführung sicherstellt. Dabei ist konkret auf die Maßnahmen des jeweiligen Loses einzugehen. Sofern Besonderheiten bei einzelnen Maßnahmen des Loses unterschiedliche Vorgehensweisen erfordern, sind diese deutlich herauszustellen. Verweise, z. B. auf andere Stellen des Angebotes, auf Anlagen, Firmenberichte etc. können nicht die an dieser Stelle geforderten Ausführungen im Konzept ersetzen und werden nicht gewertet.

Der Umfang des Gesamtkonzeptes soll – ohne die geforderten Anlagen – je Los insgesamt 30 Seiten nicht übersteigen. Das vom Bieter vorgelegte Konzept zur angebotenen Leistung wird im Zuschlagskriterium „Qualität des Konzeptes“ (vgl. Punkt A.2.4) bewertet.

### **Angebotsteil III: Los- und Preisblätter**

Die vorgegebenen Angebotsvordrucke (vgl. Teil D.2) sind zu verwenden. Diese stehen im Internet unter <http://www.jobcenter-en.de/Träger/Ausschreibungen> als separater Angebotsvordruck „Los- und Preisblätter“ zum Download zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass der Angebotsvordruck vollständig ausgefüllt ist und die Unterlagen an den gekennzeichneten Stellen unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen sind.

### **Angebot zum Zuschlagskriterium „Preis“**

- Vorbemerkungen zu den Preisblättern
- Preisblätter

Der vom Bieter angebotene Preis zur angebotenen Leistung wird im Zuschlagskriterium „Preis“ (vgl. Punkt A.2.4) bewertet.

#### **Hinweis:**

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung ergänzend die Kalkulation vom Bieter zu fordern.

### **Bei der Abgabe des Angebotes ist Folgendes zu beachten:**

1. Bei der Abgabe eines Angebotes ist der von der ausschreibenden Stelle im Internet zum Abruf bereitgestellte separate Angebotsvordruck zu benutzen.
2. Es sind für die angebotene Leistung alle in den Preisblättern aufgeführten Positionen auszufüllen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen.
3. Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen der eigenen Eintragungen/Angaben müssen zweifelsfrei sein.
4. Etwaige Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen nach Angebotsabgabe sind in einem verschlossenen Umschlag und innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.
5. Die Rücknahme des Angebotes kann innerhalb der Angebotsfrist schriftlich (Post, Fax) erfolgen.
6. Es ist darauf zu achten, dass ein Handlungsbevollmächtigter benannt ist und das Angebot an den gekennzeichneten Stellen unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen ist.
7. Das Angebot ist ordnungsgemäß verschlossen einzureichen.
8. Zur äußeren Kennzeichnung des Angebotes hat der Bieter den im Internet abrufbaren Vordruck der ausschreibenden Stelle zu verwenden (vgl. Vorbemerkungen).

### **A.1.5 Kurzbeschreibung der Leistung**

Die Gesamtleistung wird in mehreren Losen vergeben. Bezüglich der zu erbringenden Leistung vergleiche Teil B der Vergabeunterlagen.

Der Bieter kann Angebote zu einem, mehreren oder allen Losen anbieten.

### **A.1.6 Grundlagen der Zusammenarbeit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber den im Teil C der Vergabeunterlagen beiliegenden Vertrag abzuschließen. Mit der Zuschlagserteilung gilt der Vertrag als geschlossen. Eine gesonderte Unterzeichnung ist nicht erforderlich.

### **A.1.7 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bietern. Gibt ein Bieter beispielsweise nicht nur ein eigenes Angebot für ein Los ab, sondern bewirbt er sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft um den Zuschlag desselben Loses, ist der Geheimwettbewerb u.U. nicht mehr gewährleistet.

### **A.1.8 Rahmenvertrag/Einzelauftrag**

entfällt

### **A.1.9 Kalkulation**

Der Auftraggeber behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung die Kalkulation zur angebotenen Leistung vom Bieter ergänzend zu fordern. Die Kalkulation ist nicht mit dem Angebot einzureichen.

In der Kalkulation sind insbesondere folgende Positionen geeignet darzustellen:

- Personalkosten
- Verwaltungskosten
- Raumkosten (inkl. technische Ausstattung/ggf. Werkstätten)
- Sachkosten
- Ggf. erforderliche Aufwendungen für die Maßnahmenteilnehmer
- Ggf. Kosten der Initiierung und Betreuung der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber
- Ggf. Kosten für eine Mahlzeit
- Versicherungen
- Ggf. Umsatzsteuer

Mit den Angaben in der Kalkulation muss der Angebotspreis rechnerisch nachvollziehbar sein. Die Kalkulation dient unter anderem zur Überprüfung, ob der Angebotspreis im offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht (§ 16 Abs. 6 VOL/A). Die Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Unklarheiten weitere Ergänzungen nachzufordern.

### **Hinweis zur Umsatzsteuer:**

Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) des Umsatzsteuergesetzes erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch das Jobcenter EN. Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 (BStBl. I S. 846) – in der Fassung des BMF-Schreibens vom 01.12.2010, IV D 3 - S 7179/09/10003 – führt zu den Voraussetzungen des o.g. Befreiungstatbestandes aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1777/2005 des Rates vom 17. 10. 2005, ABl. EU Nr. L 288 S. 1). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 46 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen des § 85 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung) im Sinne von § 97 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach § 33 Satz 3 bis 5 i. V. m. § 421q SGB III, §§ 61, 61a SGB III, §§ 241 bis 243 SGB III bzw. § 421s SGB III, die von der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z. B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

### **A.1.10 Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Mit dem Ausdruck Bieter sind in diesen Vergabeunterlagen auch Bietergemeinschaften gemeint. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung (Original) abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird. Die Erklärung muss die Verpflichtung enthalten, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und dass alle Mitglieder (auch im Falle einer Beauftragung) als Gesamtschuldner haften. Die Erklärung ist im Angebotsvordruck zu finden (vgl. Teil D). Darüber hinaus muss die Bietergemeinschaft im Angebotsteil I die Gründe für die Zusammenarbeit darlegen, so dass die Vergabestelle die Zulässigkeit des Zusammenschlusses gemäß GWB beurteilen kann. Des Weiteren haben insbesondere Bietergemeinschaften auch die Regelungen unter Punkt A.1.7 zu beachten.

### **A.1.11 Vertragssprache**

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Alle Vertragsgespräche sind in deutscher Sprache zu führen.

### **A.1.12 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Entgeltermittlung und den Leistungsumfang beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Eventuelle Fragen zum Angebot sind spätestens acht Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist schriftlich (Post, Fax) zu stellen (vgl. Punkt A.1.2 „Auskünfte“). Eventuell notwendige, ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bietern bekannt gegeben und erfolgen bis spätestens sechs Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist.

### **A.1.13 Verbindlichkeit der Angebote**

Die Angebote sind durch die Bieter verbindlich abzugeben. Wird ein Angebot mit dem Zusatz versehen, dass der Abschluss des Vertrages z. B. noch der Zustimmung des Vorstandes oder sonstiger Gremien des Bieters oder Unterauftragnehmers bedarf, fehlt es an der Verbindlichkeit des Angebotes. Damit ist das Angebot zwingend von der Wertung auszuschließen.

#### **A.1.14 Kennzeichnung von Geheimnissen**

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfverfahrens ggf. von einer Zustimmung auf Einsicht ausgehen (§ 111 Abs. 3 GWB). Der Auftraggeber ist als Vergabestelle bei der Einleitung eines Nachprüfverfahrens dazu verpflichtet, die Vergabeakten der Vergabekammer sofort zur Verfügung zu stellen (§ 110 Abs. 2 GWB).

#### **A.1.15 Nebenangebote und Änderungsvorschläge**

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

#### **A.1.16 Rechtsbehelfbelehrung**

Statthafter Rechtsbehelf bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens. Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Die zuständige Vergabekammer ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg eingerichtet.

Der Antrag ist unzulässig, soweit

- der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

### **A.2 Bewertung der Angebote**

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier aufeinander aufbauenden Wertungsphasen.

#### **A.2.1 Wertungsphase 1: Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote**

In dieser Wertungsphase werden die wegen formeller oder inhaltlicher Mängel auszuschließenden Angebote ermittelt.

Angebote von Bietern, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht alle geforderten Angaben und Erklärungen vollständig enthalten, werden nicht zwingend von der Wertung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 2 VOL/A). Die ausschreibende Stelle behält sich im Einzelfall vor, fehlende Angaben und Erklärungen nachzufordern, soweit dies ohne Schädigung des Wettbewerbes möglich ist. Ein Ausschluss von der Wertung erfolgt, wenn durch die vorgelegten Angaben und Erklärungen nicht sichergestellt ist, dass die Leistung vertragsgemäß erfüllt wird.

Die weiteren, sich aus den anwendbaren Rechtsvorschriften ergebenden Ausschlussgründe sind ebenfalls anzuwenden.

## **A.2.2 Wertungsphase 2: Eignungsprüfung**

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend dem § 16 Abs. 5 VOL/A nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Bei der Beurteilung der Fachkunde und der Leistungsfähigkeit sind gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer und konzernverbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

### **Fachkunde**

Der Bieter ist als fachkundig anzusehen, wenn er über aktuelle und umfassende, der durchzuführenden Maßnahme entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügt. Die Fachkunde ist auf Grundlage der im Angebotsteil I vorgelegten Referenz/-en (Nachweis der Leistungsfähigkeit in fachlicher Hinsicht) nachzuweisen.

### **Leistungsfähigkeit**

Der Bieter ist als leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die personellen, kaufmännischen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit muss in einem angemessenen Verhältnis zum zu vergebenden Auftragswert stehen. Bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit sind auch die notwendigen Investitionen des Auftragnehmers vor der Leistungsaufnahme zu berücksichtigen. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist entsprechend den Nachweisen im Angebotsteil I zu prüfen.

### **Zuverlässigkeit**

Zuverlässig ist, wer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung bietet. Die Zuverlässigkeit wird insbesondere anhand der „Weiteren Nachweise“ sowie aufgrund der Eigenerklärungen im Angebotsteil I geprüft. Soweit vorliegend oder bekannt, werden auch weitere Erkenntnisse berücksichtigt, welche die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen (Eintragungen in Korruptionsregister, Strafverfahren o. Ä.). Ob die entsprechende Zuverlässigkeit des Bieters vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Vorlage der geforderten Nachweise zur fachlichen Leistungsfähigkeit sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters stellt die Mindestbedingung zum Nachweis der Eignung dar.

Bei Bietergemeinschaften werden Nachweise zur Leistungsfähigkeit in fachlicher sowie in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kumulativ gewertet und sind somit nicht zwingend von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen, während die Nachweise zur Zuverlässigkeit (hier: „Weitere Nachweise zur Eignung“) von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen sind.

## **A.2.3 Wertungsphase 3: Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise**

In dieser Wertungsphase werden die verbleibenden Angebote inhaltlich auf die Angemessenheit ihrer Angebotspreise hin überprüft. Ausgeschlossen werden Angebote mit einem unangemessenen hohen und niedrigen Preis. Angebote, die nicht kostendeckend kalkuliert sind, können nicht zwangsläufig von der Wertung ausgeschlossen werden. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises oder eines nicht kostendeckenden Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, wird mit dem betreffenden Bieter gegebenenfalls ein Aufklärungsgespräch geführt. Der Auftraggeber behält sich zudem vor, in dieser Wertungsphase die Kalkulation vom Bieter ergänzend zu fordern.

Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss in jedem Einzelfall gesondert getroffen werden. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotsentgelten der Ausschreibung auch der Marktpreis.

#### **A.2.4 Wertungsphase 4: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt anhand der in der jeweiligen losspezifischen Leistungsbeschreibung (vgl. Teil B.2) aufgeführten Zuschlagskriterien und dem ebenfalls dort aufgeführten Bewertungsschema unter den Angeboten, die in den vorangegangenen Wertungsphasen nicht ausgeschlossen wurden.

#### **A.2.5 Bietergespräche**

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Bietergespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Eignung der Bieter oder der Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen. Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

#### **A.2.6 Information der Bieter**

Der Auftraggeber wird entsprechend § 101a Abs. 1 GWB erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die jeweiligen Bieter den Zuschlag auf das Angebot des Bestbieters erteilen. Sofern die ausschreibende Stelle das Informationsschreiben per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

Das Informationsschreiben enthält den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des jeweiligen Angebotes der betroffenen Bieter.

## **Teil B Leistungsbeschreibung**

### **B.1 Allgemeine Regelungen zur ausgeschriebenen Leistung**

#### **B.1.1 Teilnehmer**

Teilnehmer der ausgeschriebenen Leistung sind in der Regel erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Eine eventuelle Spezifizierung der Teilnehmer enthält das jeweilige Los- und Preisblatt (vgl. Angebotsvordruck, Teil D) bzw. die spezielle Leistungsbeschreibung (vgl. Punkt B.2). Der Status „Teilnehmer“ liegt vor, sobald die Zuweisung durch den Auftraggeber erfolgt ist **und** der Teilnehmer in die Maßnahme eingetreten bzw. zum ersten Einzelgespräch erschienen ist.

#### **B.1.2 Leistungszeitraum**

Der Leistungszeitraum und die individuelle Zuweisungsdauer eines Teilnehmers wird vom Auftraggeber festgelegt und ist im Los- und Preisblatt (vgl. Angebotsvordruck, Teil D) bzw. in der jeweiligen Leistungsbeschreibung (vgl. Punkt B.2) geregelt.

Der Auftragnehmer hat seine Aktivitäten mit dem ersten Tag der Zuweisung des Teilnehmers aufzunehmen und während der gesamten Zuweisungsdauer entsprechend den individuellen Erfordernissen fortzuführen. Diese Aktivitäten und deren Ergebnisse sind in den geforderten teilnehmerbezogenen Berichten aufzunehmen (vgl. Punkt B.2).

Die Zuweisungsregelungen für Modul 1 und Modul 2 sind im Detail unter Punkt B.2.4 geregelt.

Bezüglich einer möglichen Vertragsverlängerung vergleiche § 3 „Vertragslaufzeit“ des beiliegenden Vertrags sowie die entsprechenden Angaben im Los- und Preisblatt.

#### **B.1.3 Personal**

##### **Anforderungen an das Personal**

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der ausgeschriebenen Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Bei der Auswahl des Personals ist insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z. B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit etc.) zu achten.

Bei sozialpädagogischen Fachkräften wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre im gleichen bzw. ähnlichen Arbeitsfeld erwartet. Diplom-Pädagogen mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls unter den oben genannten Bedingungen zugelassen. Diplom-Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Ersatzweise werden auch andere pädagogische Hochschulabschlüsse (z. B. Diplom, Master, Bachelor, Magister Artium) und staatlich anerkannte Erzieher mit einschlägiger Zusatzqualifikation anerkannt, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Beim fachlichen Anleiter/Lehrkraft wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Er/sie muss über eine mindestens dreijährige Erfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre mit der

Zielgruppe verfügen. Die geforderte Berufserfahrung reduziert sich auf ein Jahr bei Vorliegen eines Abschlusses als Meister oder Techniker und Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Der JobCoach (Vermittler) muss fachlich geeignet sein. Fachlich geeignet ist, wer über einen Berufs- oder Studienabschluss und eine mindestens 1-jährige Berufserfahrung sowie Kenntnisse und Erfahrungen in den Personalauswahlsystemen/-kriterien der Unternehmen und im Personalwesen verfügt. Die fachliche Eignung ist nach der Zuschlagserteilung nachzuweisen. Umfassende Kenntnisse in MS-Officeanwendungen (Word, Excel, Outlook) werden vorausgesetzt. Darüber hinaus müssen Internetkenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit diversen Jobbörsen sowie einschlägige Erfahrungen im Bewerbungsmanagement und dem Erstellen von Bewerbungsunterlagen vorhanden sein. Das Personal muss die Fähigkeit besitzen, Teilnehmer bei der Anwendung der verschiedenen Suchwege und im Umgang mit den zu Verfügung stehenden Medien zu unterstützen.

Zu beachten ist, dass die Zeiten einer Berufsausbildung und eines Studiums nicht als Berufserfahrung gelten. Weitere leistungs- und losspezifische Anforderungen an das Personal sind in Punkt B.2 dargelegt.

### **Benennung des Personals**

Die Benennung des gesamten für die Durchführung der Leistung vorgesehenen Personals (inkl. Honorarkräfte bzw. geringfügig Beschäftigte) hat in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn, gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Hierbei ist dem Auftraggeber ein weisungsbefugter Bevollmächtigter zu nennen. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der weisungsbefugte Bevollmächtigte kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann; eine Benennung im Angebot ist nicht erforderlich. Bei kurzfristigerem Maßnahmenbeginn hat die Benennung unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu erfolgen. (Ein entsprechender Vordruck wird nach Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.)

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den Austausch des Personals während der Vertragslaufzeit zu verlangen, soweit berechtigte Beschwerden seitens des Auftraggebers, einem von diesem benannten Dritten oder der Maßnahmenteilnehmer vorliegen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen das betroffene Personal zu ersetzen.

Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

Honorarkräfte bzw. geringfügig Beschäftigte dürfen mit einem Anteil von max. 20% eingesetzt werden. Ausgeschlossen ist hier die Beschäftigung der sozialpädagogischen Fachkraft und des Jobcoaches als Honorarkraft bzw. geringfügig Beschäftigte.

### **B.1.4 Räumlichkeiten/Ausstattung**

Der Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem jeweiligen Los- und Preisblatt (vgl. Teil D). Der angegebene Maßnahmeort ist zwingend einzuhalten.

### **Lage und Zugang**

Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für den Teilnehmer in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und am Gebäude so ausgeschildert sein, dass sie vom Teilnehmer gut aufzufinden sind. Die Räumlichkeiten sind spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagserteilung beim Auftraggeber verbindlich zu benennen. Eine Benennung der Räumlichkeiten im Angebot ist nicht notwendig. (Ein entsprechender Vordruck wird nach Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.)

Ein Wechsel der Räumlichkeiten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich. Es ist maximal ein Wechsel während der Vertragslaufzeit möglich.

### **Sachliche, technische und räumliche Ausstattung**

Die Räumlichkeiten und ihre Ausstattung haben dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten vor und nach Leistungsbeginn – gegebenenfalls zusammen mit einem Sachverständigen – zu besichtigen. Weiter behält der Auftraggeber sich vor, die vorgesehenen Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen.

Es gelten insbesondere folgende Vorschriften/Empfehlungen:

- die Arbeitsstättenverordnung (2004) in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien
- die Bildschirmarbeitsverordnung (2006)
- die gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- die Brandschutzbestimmungen
- die jeweilige Landesbauordnung

### **Vorhalten der Räumlichkeiten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahmen vorzuhalten. Hierzu gehören je nach ausgeschriebener Maßnahme Unterrichtsräume und Sozialräume, Besprechungsräume sowie berufsbezogene Praxisräume. Die für die ausgeschriebene Leistung benötigten Räumlichkeiten sind in der losspezifischen Leistungsbeschreibung (Teil B.2) benannt.

Unterrichtsräume sind Gruppenräume, in denen theoretische Lerninhalte vermittelt werden oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Es sind PC- Arbeitsplätze im Umfang von mindestens 50 % der maximalen Teilnehmerplätze für EDV-Unterweisungen in einem separaten EDV-Unterrichtsraum vorzuhalten.

Mindestanforderungen Rechner (Alternativ zu den PC-Arbeitsplätzen ist auch die Nutzung von Laptops mit vergleichbarem Ausstattungsstandard zulässig):

- Pentium III (oder vergleichbar) mit mindestens 512 MB Arbeitsspeicher, mindestens Internet DSL 2000, aktuellste Browserversion (mindestens Internetexplorer oder Firefox)

Mindestanforderungen Bildschirm:

- 17 Zoll (bei Flachbildschirmen TFT 15 Zoll); Mindestauflösung 1024\*768

Darüber hinaus sind mindestens ein Foto-Scanner und ein DVD-Brenner vorzuhalten.

Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (CD, DVD, USB-Stick), Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im Microsoft Office Format (DOC, TXT, XLS, PPT) und Software zum Umgang mit PDF-Dokumenten (PDF-Generator, PDF-Reader) sind ebenfalls vorzuhalten.

Es ist sicher zu stellen, dass jeder Teilnehmer die von ihm erarbeiteten Aufgaben, Texte u. ä. ausdrucken (mindestens ein Bereichsdrucker je Unterrichtsraum) und auf einem separaten Speichermedium festhalten kann (z. B. CD). Die erforderlichen Speichermedien sind vom Auftragnehmer zu stellen. Mindestens ein Farblaser-Drucker muss zum Ausdrucken von farbigen Bewerbungsunterlagen zur Verfügung stehen.

PC-Arbeitsplätze müssen auch außerhalb der EDV-Unterweisungen zum Erstellen von individuellen Bewerbungsunterlagen bzw. zur Eigenrecherche frei zugänglich zur Verfügung stehen.

Besprechungsräume sind Räume für Einzelberatungen und Kleingruppengespräche. Dabei muss der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet sein. Die Größe des Raumes ist so zu bemessen, dass mindestens vier Personen ausreichend Platz haben.

Berufsfeldbezogene Praxisräume dienen der praktischen Unterweisung. Diese können eigene Räume des Auftragnehmers sein oder bei einem Dritten (z. B. andere Bildungsträger, Betriebe) angemietet werden. Die Betreuung der Teilnehmer liegt jedoch im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und kann nicht an Dritte abgegeben werden. Der Auftragnehmer hat die Maßnahme dort selbst durchzuführen. Die erforderlichen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Lehrmittel müssen in den berufsfeldbezogenen Praxisräumen in ausreichendem Maß vorhanden sein. Sie haben – bezogen auf das jeweilige Berufsfeld – dem aktuellen technischen Stand zu entsprechen.

Falls im Los- und Preisblatt Berufsfelder angegeben sind, sind berufsfeldbezogene Praxisräume vorzuhalten. Die geforderte Ausstattung der Praxisräume ist unter B.2 gesondert beschrieben.

Sozialräume dienen dem Aufenthalt der Teilnehmer in Pausenzeiten und sind in ausreichender Zahl und Größe mit entsprechendem Mobiliar zur Verfügung zu stellen.

### **B.1.5 Eckpunkte der Maßnahmendurchführung**

#### **Gender Mainstreaming**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Strategie des Gender Mainstreaming, die Beachtung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

#### **Allgemeine organisatorische Regelungen**

Nach Zuschlagserteilung ist vom Auftragnehmer ein Informationsblatt in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Format zu erstellen und in gedruckter und elektronischer Form spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn zur Verteilung an potenzielle Teilnehmer dem Auftraggeber zu übergeben. Bei kurzfristigerem Maßnahmenbeginn ist das Informationsblatt innerhalb von fünf Werktagen nach Zuschlagserteilung vorzulegen. Das Informationsblatt hat Informationen zu maßnahmenspezifischen Besonderheiten, zu den trägerseitigen Kontaktdaten, Standorten und Ansprechpartnern sowie eine Wegbeschreibung zu enthalten. Die genauen Inhalte des Informationsblattes sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

#### **Erreichbarkeit**

Spätestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn ist die postalische und telefonische Erreichbarkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Ansprechpartners sicherzustellen und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei kurzfristigerem Maßnahmenbeginn hat die Mitteilung innerhalb von fünf Werktagen nach Zuschlagserteilung zu erfolgen.

Der Auftragnehmer muss am Maßnahmeort mindestens zu den üblichen Geschäftszeiten montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (wenn nicht anders in der speziellen Leistungsbeschreibung geregelt; vgl. Punkt B.2) persönlich oder telefonisch erreichbar sein. Darüber hinaus muss eine Kontaktaufnahme während der oben genannten Gesprächszeiten mit den üblichen Kommunikationsmitteln (Fax, E-Mail sowie postalisch) sichergestellt sein. Auf diesem Wege eingehende Nachrichten sind im Laufe des nächsten Werktages abzuarbeiten und zu beantworten. Die telefonische Erreichbarkeit muss über einen „Festnetzanschluss“ erfolgen. Etwaige kostenintensive Weiterleitungen (z. B. auf bestimmte Service-Nr., Handy, etc.) dürfen nicht zu Lasten des Teilnehmers gehen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Personalkapazitäten für einen regelmäßigen, für die jeweilige Zielgruppe angemessenen Erfahrungsaustausch zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber (oder einem von diesem benannten Dritten) sowie zur Durchführung von Fallbesprechungen zwischen Auf-

tragnehmer und Auftraggeber (oder einem von diesem benannten Dritten) zur Verfügung stehen.

### **Zuweisung der Teilnehmer**

Eine Zuweisung der Teilnehmer erfolgt über den Auftraggeber bzw. einen von diesem benannten Dritten. Die Zuweisung kann innerhalb des im Los- und Preisblatt benannten Zuweisungskorridors erfolgen. Sofern kein Zuweisungskorridor benannt ist, erstreckt sich dieser über den gesamten Maßnahmenzeitraum. Bei der Auswahl der Teilnehmer steht dem Auftragnehmer kein Mitwirkungsrecht zu. Die Ablehnung eines Teilnehmers durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Der Einzugsbereich der zuzuweisenden Teilnehmer ergibt sich aus dem Los- und Preisblatt (vgl. Angebotsvordruck, Teil D.2). Mögliche Besonderheiten sind unter B.2 beschrieben.

Der Auftragnehmer koordiniert die Nachbesetzung in Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. mit dem von diesem benannten Dritten. Dies beinhaltet ggf. das Führen von Wartelisten und die Nachbesetzung in Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. den von ihm benannten Dritten.

### **Teilnehmerplätze**

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Maßnahmedauer die Mindestteilnehmerplatzkapazität gemäß Los- und Preisblatt vorzuhalten. Ein Teilnehmerplatz gilt bis zum Austritt des Teilnehmers aus der Maßnahme als besetzt. Eine Nachbesetzung offener Teilnehmerplätze ist jederzeit möglich. Vergütet wird mindestens die im Los- und Preisblatt angegebene Mindestteilnehmerzahl.

Auftraggeber und Auftragnehmer können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen eine Erhöhung der Gesamtteilnehmerplatzzahl gemäß Los- und Preisblatt um bis zu 30 % schriftlich vereinbaren. Für diese zusätzlichen Teilnehmerplätze gelten die gleichen Konditionen wie für die ausgeschriebene Teilnehmerplatzzahl. Die Mindestteilnehmerzahl verändert sich hierdurch nicht. Die Vergütung erfolgt gemäß dem vereinbarten Monatspreis je Teilnehmerplatz.

Sofern im Los- und Preisblatt Vertragsverlängerungsoptionen vorgesehen sind, behält sich der Auftraggeber bei Wahrnehmung der ersten Vertragsverlängerungsoption (Optionszeitraum I; vgl. Teil C und Los- und Preisblatt) vor, die Gesamtteilnehmerplatzzahl gemäß Los- und Preisblatt um bis zu 15 % ohne Verpflichtung zur Vergütung zu reduzieren. Bei Wahrnehmung der zweiten Vertragsverlängerungsoption (Optionszeitraum II) behält sich der Auftraggeber vor, die Gesamtteilnehmerplatzzahl gemäß Los- und Preisblatt um bis zu weitere 15 % ohne Verpflichtung zur Vergütung zu reduzieren. Der Auftraggeber wird die entsprechende Reduzierung spätestens mit Ziehung der jeweiligen Verlängerungsoption schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erklären.

Soweit sich bei der Berechnung der zu erhöhenden bzw. zu reduzierenden Teilnehmerplätze Bruchteile ergeben, ist stets aufzurunden.

### **Eingesetzte Medien, Arbeits- und Lernmittel**

Es sind geeignete Medien zur Unterstützung der Durchführung der Maßnahme vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben und die individuellen Belange der zugewiesenen Teilnehmer angemessen berücksichtigen. Die Lernsituation ist so zu schaffen, dass sie an die vorhandenen Kenntnisse, Kompetenzen und beruflichen Erfahrungen der Teilnehmer anknüpft.

Die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel sind den Teilnehmern rechtzeitig zum Maßnahmenbeginn zur Verfügung zu stellen und in Unterricht und Unterweisung zu nutzen. Als Lernmittel sind mindestens einzusetzen: Skripte zum Verbleib beim Teilnehmer sowie einschlägige Fachliteratur als Leihexemplar oder Nachschlagewerk.

Gegebenfalls notwendige Arbeitsschutzbekleidung (Arbeitskleidung sowie geeignete Schutzausrüstung) ist vom Auftragnehmer für die Dauer der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

### **Nutzung von online-Jobbörsen zur Selbstvermittlung**

Der Auftragnehmer hat für seine Eingliederungsbemühungen die gängigen online-Jobbörsen zu nutzen. Im Einvernehmen mit dem Teilnehmer sind dabei auch online-Bewerberprofile zu erstellen und frei zu schalten. Sofern der Teilnehmer die Erstellung eines solchen Bewerberprofils ablehnt, ist dies in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Format dem vom Auftraggeber benannten Dritten mitzuteilen.

### **Arbeitsunfähigkeit der Teilnehmer**

Der Teilnehmer hat sich am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit beim Auftragnehmer krank zu melden. Diese Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind vom Teilnehmer ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Teilnehmer sind über die Nachweispflicht vom Auftragnehmer bei Maßnahmebeginn zu informieren. Sollte die ärztliche Bescheinigung bis zum 4. Tag nicht beim Auftragnehmer vorliegen, gilt die Fehlzeit ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit als unentschuldig. Der Teilnehmer ist vom Auftragnehmer hierüber zu unterrichten.

Der vom Auftraggeber benannte Dritte ist am selben Tag über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind vom Auftragnehmer jeweils spätestens bis zum 5. des Folgemonats gesammelt im Original an den vom Auftraggeber benannten Dritten zu senden.

### **Maßnahmebezogene Berichte an den Auftraggeber bzw. an von ihm benannte Dritte**

Je nach ausgeschriebener Leistung sind verschiedene maßnahmenbezogene Berichte vom Auftragnehmer zu erstellen (vgl. Teil B.2).

#### Fehlzeitenliste

Der Auftragnehmer führt eine monatliche Fehlzeitenliste. Fehlzeiten aus wichtigem Grund sind gesondert zu kennzeichnen und können vom Auftragnehmer analog tarifvertraglicher Regelungen anerkannt werden. Die Fehlzeitenliste muss spätestens am 5. des nachfolgenden Monats beim Auftraggeber bzw. dem von ihm benannten Dritten eingehen.

Fehlzeiten aus wichtigem Grund können vom Auftragnehmer während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang wie folgt anerkannt werden:

- ärztlich nachgewiesene Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes)
- Wohnungswechsel
- Eheschließung des Teilnehmers
- Schwere Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes
- Niederkunft der Ehefrau
- Ableben des Ehegatten oder eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten und Teilnahme an religiösen Festen
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

#### Teilnehmerbezogene Berichte (Leistungs- und Verhaltensbeurteilung)

Bei Nichtantritt, Abbruch oder unzureichender Mitwirkung (anhaltende Aktivierungsprobleme) des Teilnehmers informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und übersendet in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Format innerhalb einer Woche einen schriftlichen teilnehmerbezogenen Bericht.

Zwei Wochen nach Ende der Zuweisungsdauer ist ein teilnehmerbezogener Bericht für jeden Teilnehmer dem Auftraggeber und/oder einem von ihm benannten Dritten vorzulegen. Der Bedarfsträger und der Auftragnehmer regeln in Abstimmung die Form des Berichtes und inwieweit

der teilnehmerbezogene Bericht um den Aktivierungs- und Eingliederungsplan ergänzt wird.

#### Aktivierungs- und Eingliederungsplan

Für jeden Teilnehmer ist vom Auftragnehmer ein individueller Aktivierungs- und Eingliederungsplan zu erstellen. Der Aktivierungs- und Eingliederungsplan muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Personenbezogene Daten
- Eingliederungsziel und Zielvereinbarungen
- Aufgaben/Schritte (aller Beteiligten)
- Differenzierte Angebote
- Individuelle Förderung
- Fortschreibung des Aktivierungs- und Eingliederungsplans/Zwischenziele
- Zielerreichung (Austritt/Verbleib)

Der Aktivierungs- und Eingliederungsplan ist laufend zu aktualisieren. Der Aktivierungs- und Eingliederungsplan ist sowohl bei der erstmaligen Erstellung, als auch bei der Fortschreibung mit dem Teilnehmer zu besprechen und ihm zur Kenntnis zu geben. Die Gespräche mit dem Teilnehmer sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Dem Auftraggeber ist auf Nachfrage Einsicht in den Aktivierungs- und Eingliederungsplan der Teilnehmer zu gewähren. Weitere Einzelheiten sind mit dem Auftraggeber nach Zuschlag einvernehmlich abzustimmen.

#### Endbericht über die Durchführung der Maßnahme

Vier Wochen nach Ende der Maßnahme ist dem Auftraggeber ein Gesamtbericht über die Durchführung der Maßnahme und deren Ergebnisse sowie gegebenenfalls aufgetretene Problemlagen vorzulegen. Die Inhalte sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Teilnehmer sind nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SGB II verpflichtet, dem Auftragnehmer der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Maßnahmenenerfolg zu erteilen. Die Teilnehmer sind hierüber zu Beginn der Maßnahme zu informieren. Die Inhalte des Berichts sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

#### **B.1.6 Unterbeauftragung**

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen im Vertrag (vgl. Teil C) zu berücksichtigen. Sofern sich der Bieter bei der Ausführung der Leistung der Fähigkeiten/Ressourcen eines Unterauftragnehmers bedient, sind im Angebotsvordruck (vgl. Teil D) diese Unterauftragnehmer abschließend unter Angabe der Art und des Umfangs der vorgesehenen Leistungen zu benennen. Eine Änderung der Unterauftragnehmer nach Zuschlagserteilung ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers möglich.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen der Angebotsbewertung ergänzend eine Verpflichtungserklärung vom Bieter zu fordern, in welcher der Unterauftragnehmer seine vorgesehene Einbeziehung in die Leistungserbringung bestätigt (vgl. Punkt A.1.4). Ein Vordruck für diese Verpflichtungserklärung wird dem Bieter vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

#### **B.1.7 Hinweise zu den Abrechnungsgrundlagen**

Die Vergütung für die ausgeschriebenen Maßnahmen setzt sich wie folgt zusammen: Der Auftragnehmer erhält für die Durchführung der Maßnahme einen Pauschalpreis gemäß Los- und Preisblatt. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Diese Aufwendungen sind insbesondere:

- Personalkosten
- Verwaltungskosten
- Raumkosten (inkl. technische Ausstattung/ggf. Werkstätten)
- Sachkosten

- Ggf. erforderliche Aufwendungen für die Maßnahmenteilnehmer
- Ggf. Kosten der Initiierung und Betreuung der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber
- Ggf. Kosten für eine tägliche Mahlzeit
- Versicherungen
- Ggf. Umsatzsteuer (siehe Hinweis zur Umsatzsteuer A.1.9)

Zusätzlich erhält der Auftragnehmer je nach Maßnahme gegebenenfalls ein Eingliederungshonorar gemäß Los- und Preisblatt. Sofern ein Eingliederungshonorar gezahlt wird sind in Teil B.2 weitere Regelungen hierzu enthalten.

Ebenfalls erhält der Auftragnehmer je nach Maßnahme gegebenenfalls einen Risikoausgleich gemäß Los- und Preisblatt. Dieser wird in dem Fall gewährt, dass ein Anspruch auf ein Eingliederungshonorar gemäß den Regelungen der vorliegenden Vergabeunterlagen vorliegt, allerdings – aus Gründen, die nicht dem Auftragnehmer zu zurechnen sind – nicht formal geltend gemacht werden kann.

### **Abwicklung der Fahr- und Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten und Fahrkosten werden wie folgt erstattet:

Fahrkosten werden durch den Auftragnehmer an den Teilnehmer am 1. Tag der Teilnahme ausbezahlt und monatlich nachträglich auf Nachweis durch den Auftraggeber erstattet. Der Teilnehmer beantragt die Fahrkostenerstattung schriftlich beim Auftragnehmer und erklärt sich durch eine Abtretungserklärung gegenüber dem Auftragnehmer mit dem Kostenabwicklungsverfahren einverstanden. Der Auftragnehmer unterstützt bei Bedarf den Teilnehmer beim Ausfüllen der jeweiligen Antragsformulare zur Fahrkostenübernahme.

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist. Für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.

Die Abwicklung der Kostenerstattung ist durch den Auftragnehmer gemäß den Vorgaben des Auftraggebers getrennt von der Rechnungslegung durchzuführen. Umsatzsteuer ist nicht zu berechnen. Die nachgewiesenen Fahrkosten werden dem Auftragnehmer innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Erstattungsanträge erstattet. Sofern einem Teilnehmer zu Unrecht Fahrkosten erstattet werden, geht dies zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Erstattung der durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehenden Kinderbetreuungskosten (max. 130 € monatlich) erfolgt durch den Auftraggeber an den Teilnehmer nach Antragstellung. Der Auftragnehmer unterstützt bei Bedarf den Teilnehmer beim Ausfüllen der jeweiligen Antragsformulare zur Übernahme der Kinderbetreuungskosten. Das weitere Verfahren wird nach Zuschlagserteilung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgestimmt.

### **Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung der zugewiesenen Teilnehmer hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Personen, die von dem Auftraggeber nach den Leistungen des § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB III zugewiesen werden sind nur auf dem erstmaligen Weg zum Auftragnehmer unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII). Im Übrigen sind sie nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Der Nachweis der Unfallversicherung ist dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Kosten für Beiträge zur Unfallversicherung für die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen gemäß § 16 SGB II i.V.m. § 241 SGB III werden dem Bildungsträger auf Nachweis erstattet, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden.

## **B.2 Spezielle Regelungen zur ausgeschriebenen Leistung**

Die nachfolgend benannten Regelungen gelten für alle ausgeschriebenen Lose.

### **B.2.1 Gegenstand der Maßnahme**

Gegenstand der Maßnahme ist die Unterstützung der dauerhaften beruflichen Eingliederung junger Erwachsener unter 25 Jahren durch die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung sowie die Durchführung ausbildungsbegleitender Hilfen.

Die Maßnahme wird in 2 Module je Los aufgeteilt. In beide Module kann unabhängig voneinander zugewiesen werden.

Modul 1 umfasst eine Maßnahmekombination gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Modul 2 beinhaltet ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) für betriebliche Auszubildende und Teilnehmende einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 241 SGB III.

### **B.2.2 Zielgruppen/Teilnehmer**

#### **Modul 1:**

Teilnehmer in Modul 1 sind in der Regel (bedingt) ausbildungsfähige und ausbildungswillige oder (bedingt) arbeitsfähige und arbeitswillige erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahre, die

- die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben,
- in der Regel ohne berufliche Erstausbildung sind und
- Unterstützung bei der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Ausbildung/ Beschäftigung benötigen.

Die Zielgruppe umfasst insbesondere auch junge Väter und Mütter. Diese können bis zum vollendeten 29. Lebensjahr in das Modul 1 eintreten.

Ist die Beschäftigungsaufnahme alleiniges Ziel der Maßnahmeteilnahme, können auch junge Erwachsene unter 25 Jahre zugewiesen werden, die bereits eine Erstausbildung abgeschlossen haben. Die Teilnahme an Modul 2 ist dann jedoch ausgeschlossen.

#### **Modul 2:**

Teilnehmer in Modul 2 sind in der Regel erwerbsfähige leistungsberechtigte Auszubildende oder Teilnehmende an einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Förderungsbedürftig sind gemäß § 245 SGB III lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende (§ 15 SGB III) und / oder Auszubildende (§ 14 SGB III), die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Auszubildende, die weder lernbeeinträchtigt noch sozial benachteiligt sind, können gefördert werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass ohne Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch der Ausbildung droht. Dies kann bereits während der Probezeit erfolgen.

Teilnehmer einer EQ sind von dieser Regelung ausgenommen.

Da die Teilnehmer an ausbildungsbegleitenden Hilfen während ihrer Ausbildung weiterhin zum Rechtskreis des SGB II gehören müssen, um durch den Auftraggeber gefördert zu werden, ist

davon auszugehen, dass ein Großteil der Teilnehmenden keine Auszubildenden sondern Teilnehmende an einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sein werden.

### **B.2.3 Beschreibung der Maßnahme**

Maßnahmeziel ist die Vermittlung jüngerer erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den 1. Arbeitsmarkt durch die unten genannten Inhalte von Modul 1, sowie die Begleitung und Stabilisierung während der ersten 6 Monate der Beschäftigung/Ausbildung im Anschluss an Modul 1. Teilnehmende, die in eine Einstiegsqualifizierung oder betriebliche Ausbildung vermittelt werden und nach der Vermittlung weiterhin zum Rechtskreis des SGB II gehören, können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen gefördert werden (Modul 2).

#### **B.2.3.1 Modul 1 – Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Vermittlung und Stabilisierung**

Modul 1 umfasst eine Kombination aus folgenden Elementen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III),
- Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III),
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III),
- Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III).

Modul 1 beginnt mit einer individuellen **Einstiegsphase**. Im Rahmen dieser Einstiegsphase (maximal während der ersten 3 Wochen der individuellen Teilnahmedauer) soll ausgehend von **Beobachtungen und Gesprächsergebnissen sowie der Auswertung der vorhandenen teilnehmerbezogenen Unterlagen ein erstes Bild über die bisherigen Integrationsbemühungen** der Teilnehmenden sowie deren berufs- und ausbildungsrelevante Fähigkeiten und Fertigkeiten gewonnen werden. Die Ergebnisse sind Grundlage für die Planung des Vermittlungsprozesses und dessen kontinuierliche Weiterentwicklung im Rahmen des Aktivierungs- und Eingliederungsplanes.

Nach Beendigung der individuellen Einstiegsphase ist dem vom Auftraggeber benannten Dritten **ein Kurzbericht** über den festgestellten Förderbedarf und die geplanten Vermittlungsbemühungen vorzulegen. Form und Inhalt des Berichtes werden nach Zuschlagserteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Auf die individuelle Einstiegsphase folgt die **Eingliederungsphase**, die mindestens die folgenden Elemente (B.2.3.1.1 – B.2.1.3.4) umfasst. Die Gewichtung der einzelnen Inhalte der Eingliederungsphase ist abhängig vom Konzept des Bieters und soll individuell an die Bedarfe der Teilnehmenden angepasst werden. Die geforderte Wochenstundenzahl darf dabei nicht unterschritten werden.

##### **B.2.3.1.1 Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt**

###### **Bewerbungsmanagement:**

Ziel des Bewerbungsmanagements ist es, die Teilnehmer in die Lage zu versetzen, sich auf dem allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt selbstständig zu bewerben und dabei ihre Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen.

Das Bewerbungsmanagement umfasst mindestens:

- Informationen über den erreichbaren Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Möglichkeiten der Ausbildungsstellen- und Arbeitssuche (Online-Angebote, Tagespresse),
- Erstellung vollständiger, individueller Bewerbungsunterlagen, die der Teilnehmer selbst je nach Stellenangebot aktualisieren kann,
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, Bewerbung per Telefon/Internet/E-Mail,

- Bei Bedarf: Vorbereitung auf Assessment-Center und höherwertige Einstellungsverfahren,
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien,
- Individuelles Bewerbungscoaching des einzelnen Teilnehmers (dabei grds. Verhaltensregeln, Körpersprache, Stilberatung, Kommunikationstraining),
- Prüfung der Aktualität/Anerkennung etwaiger Zertifizierungen und Qualifikationen,
- Nutzung individueller Netzwerke.

Mit jedem Teilnehmer muss eine vollständige Bewerbungsmappe inklusive Bewerbungsfotos erstellt werden, die dem vom Auftraggeber benannten Dritten in Kopie spätestens 6 Wochen nach Zuweisung zur Verfügung gestellt wird. Die erstellten Bewerbungsmappen werden in Listenform dokumentiert und dem Auftraggeber monatlich nachgewiesen.

Der Träger hat 5 Bewerbungen monatlich je Teilnehmer über die Maßnahmekosten zu finanzieren, darüber hinaus gehende Bewerbungen werden dem Teilnehmer gesondert erstattet.

#### **Berufswegeplanung und Berufsorientierung:**

Ziel der Berufswegeplanung ist es, die Teilnehmer zu befähigen, ihre persönlichen Voraussetzungen (Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit) zu den Anforderungen von Berufen und Tätigkeiten ins Verhältnis zu setzen und ggf. die bisherige Berufswahl zu überprüfen, zu revidieren oder zu erweitern.

Berufswegeplanung umfasst mindestens:

- Informationen zu den in Frage kommenden Ausbildungsberufen sowie beruflichen Tätigkeiten und deren Anforderungen,
- Berücksichtigung der Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten des Teilnehmers unter Einbezug der Ergebnisse der Kompetenzfeststellung,
- Überprüfung der getroffenen Berufswahlentscheidung/Tätigkeitsentscheidung,
- Informationen über den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Erarbeitung von Integrationsstrategien unter Berücksichtigung des regionalen Arbeitsmarktes,
- Erarbeitung von Anschlussperspektiven unter Einbezug der regionalen Förderangebote.

Für beruflich noch nicht ausreichend orientierte Teilnehmer/innen sollen kürzere/tageweise „Schnupperpraktika“ bei verschiedenen Arbeitgebern zur Berufsorientierung angeboten werden.

#### **B.2.3.1.2 Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen**

##### **Allgemeiner Grundlagenbereich:**

Ziel ist die Verbesserung der bildungsmäßigen Voraussetzungen, die für weitergehende Qualifizierungsangebote sowie die Aufnahme einer Ausbildung/Arbeit erforderlich sind.

Diese Fördereinheit umfasst sowohl allgemein bildende als auch berufsbezogene Fächer, der Unterricht ist handlungsorientiert auszurichten.

##### **IT- und Medienkompetenz:**

Ziel ist es, die Teilnehmer in die Lage zu versetzen, Medien (insbes. Internet, Printmedien) **selbstständig** anwenden, zielgerichtet nutzen und die gewonnenen Informationen bewerten zu können. Medienkompetenz umfasst mindestens:

- Umgang und Nutzung von visuellen, audiovisuellen und Printmedien,
- Vermittlung der Kenntnisse im Hinblick auf die Berufsorientierung, die Integration in Arbeit und Ausbildung sowie für die Bewältigung der lebenspraktischen Anforderungen,
- Nutzung aller gängigen Online-Jobbörsen, einschließlich der Erstellung und Pflege des eigenen Bewerberprofils sowie die aktive Suche nach Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

### **Sprachförderung:**

Ziel ist die Erweiterung der sprachlichen und schriftsprachlichen Kompetenzen sowie die Vermittlung von Deutschkenntnissen, die für eine Ausbildungs-/ Arbeitsaufnahme erforderlich sind. Diese Fördereinheit umfasst sowohl allgemeine als auch berufsbezogene Deutschkenntnisse.

### **Förderung von Schlüsselqualifikationen:**

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um junge Menschen auf die wachsenden Anforderungen z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten. Insbesondere sollen gefördert werden

- Persönliche Kompetenzen (z. B. Motivation, Leistungsfähigkeit, aber auch Selbstbild, Selbsteinschätzung),
- Soziale Kompetenzen (z.B. Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit),
- Methodische Kompetenzen (z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen),
- Lebenspraktische Fertigkeiten (z. B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild),
- Interkulturelle Kompetenzen (z.B. Verständnis und Toleranz für sowie Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen).

### **Individuelles Vermittlung coaching:**

Neben der Arbeit in Kleingruppen und im Unterrichtsverband liegt ein besonderer Schwerpunkt der Maßnahme auf der individuellen Einzelberatung und dem persönlichen Coaching der Teilnehmenden. In intensiven Coachinggesprächen sollen persönliche Vermittlungsfragen behandelt und geklärt werden. Zu den Inhalten des individuellen Coachings gehören u.a.

- Individuelle Berufswege- und Lebensplanung,
- Reflexion und Aufarbeitung bisheriger Bewerbungsaktivitäten,
- Reflexion und Aufarbeitung individueller Vermittlungshemmnisse,
- Thematisierung individueller Chancen auf dem Arbeitsmarkt und Objektivierung der Selbsteinschätzung (durch Aufzeigen von Stärken und Schwächen soll eine realistische berufliche Zieldefinition und zielorientiertes Handeln der Teilnehmenden erreicht werden),
- Stärkung der Eigeninitiative und Motivation,
- Entwicklung von Selbstvermarktungsstrategien.

### **Selbstlernzeiten:**

Neben dem vermittlungsorientierten Unterricht und dem individuellen Coaching sind für die Teilnehmenden auch Zeiten für die eigene Recherche im Internet, das Verfassen von Bewerbungsanschreiben und die Bearbeitung/Erstellung der Bewerbungsmappen in dafür geeigneten EDV-Räumen vorzusehen. Die Selbstlernzeiten sind auf max. 3 Stunden in der Woche zu begrenzen.

### **Sozialpädagogische Begleitung:**

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Beseitigung von Eingliederungshemmnissen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmer.

Die sozialpädagogische Begleitung ist am individuellen Bedarf des Teilnehmers orientiert und umfasst mindestens:

- regelmäßige Sprechstundenangebote,
- entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe bei Problemlagen,
- Erstellen der teilnehmerbezogenen Berichte,
- Führen und Initiieren der teilnehmerbezogenen Gespräche, z.B. bei Fallkonferenzen
- Organisation des individuellen Maßnahmeverlaufs,
- Koordination und Sicherstellung des Zusammenwirkens der verschiedenen Akteure in der Maßnahme und im Hilfesystem.

### **Präventionsarbeit:**

In die inhaltliche Ausgestaltung der Durchführung der Maßnahme sind bei Bedarf Aspekte der Gesundheitsprävention, der Ernährungsberatung, einer gesunden Lebensführung sowie Aspekte der Sucht- und Schuldenprävention mit einzubeziehen.

Bei allen Maßeinhalten muss gewährleistet sein, dass im Sinne einer individuellen und differenzierten Förderung nicht nur Gruppen- sondern auch Einzelangebote gemacht werden können und die besonderen Belange junger Menschen berücksichtigt werden.

### **Betriebliche Erprobung:**

Betriebliche Praktikumsphasen sollen intensiv als Instrument zur Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Ausbildung genutzt werden. Betriebliche Erprobungen sind somit wichtigster Bestandteil der individuellen Aktivierungs- und Vermittlungsbemühungen. Die betriebliche Erprobung soll fachlich begleitet und unterstützt werden. Der Auftragnehmer hat hierzu an **mindestens** einem Tag pro Woche für alle Teilnehmer im Praktikum einen **Trägertag** einzurichten, an dem in Einzel- und Gruppenangeboten die persönliche und berufliche Entwicklung der Teilnehmer, eventuell auftretende Schwierigkeiten im Praktikumsverlauf, veränderte Berufswünsche usw. thematisiert werden. Der Einsatz beim Arbeitgeber ist daher auf max. 4 Tage pro Woche begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann die betriebliche Erprobung in Absprache mit dem Auftraggeber zeitlich anders strukturiert werden.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Durchführung der betrieblichen Erprobung. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, angemessene Arbeitsbedingungen, die Sicherstellung der Betreuung und Überwachung des Teilnehmers während der betrieblichen Erprobung sowie eine individuelle Vor- und Nachbereitung. Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -werkstätten dürfen dabei nicht anstelle der betrieblichen Erprobung herangezogen werden. Die Dauer der betrieblichen Erprobung bei einem Arbeitgeber darf die Dauer von vier Wochen oder 20 Arbeitstagen nicht überschreiten. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit des Betriebes nach § 10 SGB II gegeben ist.

Zwischen Auftragnehmer, dem Betrieb der Durchführung der betrieblichen Erprobung und dem Teilnehmer ist vor Beginn der betrieblichen Erprobung ein Vertrag abzuschließen. Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beginn/ Ende und Dauer der betrieblichen Erprobung
- Verantwortlicher Mitarbeiter für die Durchführung der betrieblichen Erprobung
- Inhalte der betrieblichen Erprobung
- Bescheinigung/Zeugnis
- Persönliche Daten des Praktikanten: diese dürfen ohne dessen Einverständnis nicht Personen oder Institutionen außerhalb des Bedarfsträgers oder des Bildungsträgers bekannt gegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten (§ 78 SGB X).

Nach Auftragserteilung ist der Vertrag dem Auftraggeber als Vorlage zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der betrieblichen Erprobung sind in Form einer aussagefähigen Bescheinigung durch den Auftragnehmer vorzubereiten und durch den Betrieb gegenzuzeichnen.

### **B.2.3.1.3 Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung**

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Maßnahmedauer unter Berücksichtigung der individuellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Interessen des Teilnehmers individuelle Vermittlungsbemühungen durchzuführen sowie dessen Eigenbemühungen aktiv zu unterstützen.

Der Auftragnehmer besitzt daher fundierte Kenntnisse des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Er hat diese Kenntnisse durch Marktanalyse und -beobachtung regelmäßig zu aktualisieren. Während der Maßnahmeteilnahme sollen sowohl Teilnehmende als auch Betriebe in allen Fragen zu Ausbildung und Beschäftigung der Teilnehmenden beraten und unterstützt werden.

Zu den Vermittlungsbemühungen zählen insbesondere auch die Unterstützung der Teilnehmer mit eigenen Kindern bei der Suche nach geeigneten Teilzeitausbildungs- oder Arbeitsstellen und die Hilfe bei der Organisation der Kinderbetreuung.

Federführend bei der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Ausbildung ist der JobCoach.

#### Definition der erfolgreichen Eingliederung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieser Maßnahme ist spezifisch an den individuellen Erfordernissen des einzelnen Teilnehmers im Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Eingliederungsquote laut Los- und Preisblatt auszurichten.

Ein Teilnehmer gilt als erfolgreich eingegliedert, wenn er

- eine mindestens 15 Stunden umfassende versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem SGB III oder
- eine betriebliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) drei Monate ununterbrochen ausgeübt hat.

Die Aufnahme der Beschäftigung oder betrieblichen Ausbildung muss grundsätzlich innerhalb der individuellen Zuweisungsdauer des Teilnehmers liegen. Liegt die Aufnahme der betrieblichen Ausbildung oder Beschäftigung nicht innerhalb der individuellen Zuweisungsdauer, so muss der Arbeits- oder Ausbildungsvertrag innerhalb der Zuweisungsdauer geschlossen werden und das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis bis zum 01.10. des Jahres aufgenommen werden, damit die Eingliederung honoriert werden kann. Ein späterer Beschäftigungs- oder Berufsausbildungswechsel ist unschädlich, wenn er nahtlos erfolgt. Die Regelungen unter B.2.3.1.4 finden entsprechend Anwendung.

#### Nicht honoriert werden:

- die Vermittlung von Auszubildenden, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,
- die Vermittlung vom Personenkreis nach § 27 SGB III (versicherungsfreie Beschäftigte), insbesondere geringfügig Beschäftigte,
- Vermittlung zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz wegen der innerstaatlichen Regelungen der Schweiz,
- Saisonbeschäftigungen im europäischen Ausland,
- Mini-Jobs und Vermittlungen in Arbeitsgelegenheiten nach der Entgeltvariante.

Die Vermittlung in eine betriebliche Einstiegsqualifizierung gemäß § 235b SGB III und in schulische Ausbildungsgänge wird nicht honoriert, fließt aber in die zu erreichende Eingliederungsquote ein.

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über die Eingliederungen in Listenform zu führen. Näheres hierzu wird nach Zuschlagserteilung geregelt.

Das Einlösen eines Vermittlungsgutscheins durch den Auftragnehmer für einen im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme eingegliederten Teilnehmer ist nicht möglich.

#### Subventionsfreie Eingliederung:

Grundsätzlich sollen bei der Eingliederung der Teilnehmer keine die Eingliederung fördernden Leistungen an Arbeitgeber gewährt werden. Diese können Arbeitgeber nach dem SGB III und nach dem SGB II für Arbeitnehmer erhalten, deren Vermittlung erschwert ist. Über diese Leistungen entscheidet bei Bedarf der Auftraggeber im Einzelfall. Die Gewährung dieser Leistungen mindert das Eingliederungshonorar um 50 %.

#### Versicherungspflichtige Beschäftigung:

Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB III).

Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III gleichgestellt.

#### Überprüfung der Eingliederung:

Das Erreichen der geforderten Eingliederungsquote lt. Los- und Preisblatt stellt eine wesentliche Leistungspflicht des Auftragnehmers dar, bei deren Nichterreichung es sich um eine Leistungsstörung handelt.

Die Eingliederungsquote wird für jede Maßnahme gemäß Los- und Preisblatt getrennt betrachtet. Die erreichte Eingliederungsquote errechnet sich aus der Zahl der zugewiesenen und beim Auftragnehmer erschienenen Teilnehmer und aus der Zahl der honorierbaren Eingliederungen zuzüglich der nicht honorierbaren Eingliederungen in betriebliche Einstiegsqualifizierungen und schulische Ausbildungsgänge.

Eine erste Überprüfung, ob mit einem Erreichen der Eingliederungsquote gerechnet werden kann, erfolgt sechs Monate nach Beginn der Maßnahme laut Los- und Preisblatt. Dazu hat der Auftragnehmer dem Bedarfsträger alle eingegliederten Teilnehmer zu melden, für die er ein Integrationshonorar erhalten hat bzw. zum Berichtstermin davon ausgehen kann, dass er ein Integrationshonorar erhält.

Ergeben die Feststellungen, dass die geforderte Eingliederungsquote aufgrund der bisher eingegliederten Teilnehmer voraussichtlich nicht erreicht werden kann, wird der Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass die Eingliederungen in den nächsten zwei Monaten insoweit zu steigern sind, dass die Eingliederungsquote erreicht wird. Ansonsten kann von Seiten des Auftraggebers vom besonderen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden.

#### **B.2.3.1.4 Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme**

Der Auftragnehmer hat während der ersten sechs Monate nach Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme des Teilnehmers eine Nachbetreuung zur Stabilisierung der Beschäftigung durchzuführen. Diese konzentriert sich insbesondere auf die Begleitung und die Konfliktintervention, um die Gefahr von Beschäftigungs- und Ausbildungsabbrüchen frühzeitig zu erkennen und durch sozialpädagogische Intervention zu verhindern.

Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass der Teilnehmer einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit seinem Arbeitgeber zustimmt. Dies hat sich der Auftragnehmer durch eine unterschriebene Erklärung schriftlich bestätigen zu lassen.

#### **B.2.3.1.5 Besondere Zielgruppen**

Es sollen insbesondere auch junge Eltern angesprochen, bei der Rückkehr in Beschäftigung unterstützt und in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden. Für diese Zielgruppe ergeben sich zusätzlich folgende Inhalte:

- Darstellung von Möglichkeiten und Hilfestellung bei der Unterbringung des Kindes / der Kinder,
- Hilfen bei der Antragsstellung bei Kinderbetreuungseinrichtungen, Jugendamt und SGB II-Träger,
- Hilfestellung bei der Installation möglicher Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Unterstützung bei der Suche nach Teilzeitausbildungs- und Arbeitsstellen sowie Beratung interessierter Arbeitgeber über Teilzeitmöglichkeiten,
- Steigerung der beruflichen Mobilität und Flexibilität, z.B. durch Darstellung alternativer Arbeitszeitmodelle oder Nutzung ÖPNV,
- zielgruppenspezifische Netzwerkarbeit (Arbeitskreise, Kammern, Wohlfahrtsverbände usw.) durch den Auftragnehmer.

### **B.2.3.2 Modul 2 - Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**

Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 241 SGB III zielen darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Unterstützung bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen.

Außerdem zielen die Leistungen nach § 241 SGB III darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen das erfolgreiche Absolvieren einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) zu ermöglichen und deren Chancen auf einen Übergang in eine sich an die EQ anschließende Berufsausbildung zu verbessern.

Ausbildungsbegleitende Hilfen müssen über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Stütz-/Förderunterricht und sozialpädagogische Begleitung sind als gleichrangig anzusehen. Grundsätzlich soll eine individuelle Förderung erfolgen. Diese individuelle Förderung kann auch in Gruppen durchgeführt werden, soweit die Homogenität sichergestellt ist. Die maximale Gruppengröße darf jedoch acht Teilnehmer nicht überschreiten. Es ist gestattet, Teilnehmer an abH gemeinsam mit abH-Teilnehmern von Maßnahmen Dritter zu beschulen und zu betreuen, sofern diese Dritten ebenfalls einverstanden sind.

Die inhaltliche Ausrichtung aller Aktivitäten im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung hat sich an den gültigen Ausbildungsordnungen und den Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsberufe der Teilnehmer zu orientieren. Die inhaltliche Ausgestaltung der zu vermittelnden Lerninhalte hat sich bei EQ-Teilnehmenden an den fachtheoretischen Inhalten des Berufsschulunterrichtes und den fachpraktischen Inhalten des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildungen auszurichten, auf die im Rahmen der EQ vorbereitet werden soll.

#### **B.2.3.2.1 Einsatzmöglichkeiten von ausbildungsbegleitenden Hilfen**

Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen für Bewerber initiativ angeboten werden, die insbesondere infolge schlechter schulischer Voraussetzungen oder wegen sozialer Benachteiligungen bereits ab Ausbildungs-/ Einstiegsqualifizierungsbeginn einer Förderung bedürfen.

Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen auch den Übergang von einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 242 SGB III) in eine betriebliche Berufsausbildung unterstützen und sind im Bedarfsfall initiativ einzusetzen.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können zudem eingesetzt werden:

- während einer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung, um Abbrüche zu vermeiden,
- nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung,
- nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses.

Bei ausbildungsbegleitenden Hilfen während einer betrieblichen Berufsausbildung ist die Fortführung der Förderung zulässig

1. für Zeiten zwischen vertraglich vereinbartem Ende der Berufsausbildung und Termin der nächstmöglichen Abschlussprüfung; dabei ist es unerheblich, ob die Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG oder § 27b Abs. 2 HwO verlängert wird,
2. bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§ 37 Abs. 1 BBiG, § 31 Abs. 1 HwO),
3. in Fällen nach Nr. 2 auch dann, wenn der Berufsausbildungsvertrag nicht verlängert wurde. In diesem Falle ist eine Bestätigung der nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung zuständigen Stelle über die Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung erforderlich.

Für Teilnehmende an einer EQ sind die gleichen Förderangebote bereitzustellen wie bei den sich in Ausbildung befindlichen abH-Teilnehmern. Es kann, wenn erforderlich, eine stärkere Gewichtung auf die sozialpädagogische Begleitung gelegt werden. Zusätzlich sind die Teilnehmer bei dem Übergang von der EQ in betriebliche Ausbildung zu unterstützen.

Für Teilnehmer, die sich nach Abbruch einer Ausbildung in der Zeit bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung in abH befinden, sind die gleichen Förderangebote bereitzustellen, wie bei den sich in Ausbildung befindlichen abH-Teilnehmern. Zusätzlich sind die Teilnehmer bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz zu unterstützen.

Für Teilnehmer, die sich nach erfolgreichem Abschluss einer mit abH geförderten betrieblichen Berufsausbildung in der Zeit der Arbeitsuche und der Anfangsphase der Berufstätigkeit in abH befinden, sind die gleichen Förderangebote bereitzustellen, wie bei den sich in Ausbildung befindlichen abH-Teilnehmern. Zusätzlich sind die Teilnehmer, die sich noch nicht in einem Arbeitsverhältnis befinden, bei der Suche nach einem Arbeitsplatz zu unterstützen.

Die Förderung der Teilnahme an abH setzt den Abschluss einer Vereinbarung (Vordruck abH 1) zwischen dem Auftragnehmer und dem Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme voraus.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass der Teilnehmer an dem in dieser Vereinbarung festgelegten Stütz- und Förderunterricht auch tatsächlich teilnimmt.

Bleibt ein Teilnehmer ohne wichtigen Grund der Maßnahme fern, ist der Auftraggeber bzw. der von ihm benannte Dritte unverzüglich telefonisch und per Mail zu unterrichten (vgl. Punkt B.1.5).

Des Weiteren ist dem vom Auftraggeber benannten Dritten für jeden Teilnehmer die „Erklärung des Ausbildungsbetriebes“ (Vordruck abH 2) sowie die Sozialversicherungsnummer vorzulegen. Der Vordruck abH 2 ist während eines persönlichen Gespräches zwischen Sozialpädagoge, Betrieb und Teilnehmenden auszufüllen. Bei diesem Gespräch erläutert der Sozialpädagoge u.a. Zielsetzung und Inhalte der abH und stellt sich als Ansprechpartner für auftretende Fragen und Problemlagen vor.

Die Vordrucke werden nach Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

#### **B.2.3.2.2 Zielgruppengerechte Methodik und Didaktik**

Ziel ist es, die Teilnehmer durch den Einsatz spezieller didaktischer Lernangebote in die Lage zu versetzen, das Maßnahmeziel zu erreichen. Die Angebote sind am Kompetenzansatz auszurichten und haben die besondere Situation der Teilnehmer zu berücksichtigen.

Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmer ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können. Die zielgruppengerechte Methodik und Didaktik muss sich sowohl auf die Fachtheorie als auch auf die Fachpraxis beziehen.

Es sind verschiedene Methoden, insbesondere Gruppen- und Einzelunterricht, Projekt- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufträge, Übungen und Rollenspiele einzusetzen. Folgende Lehr- und Lernmittel sind einzusetzen:

- Allgemeine und berufsspezifische Fachliteratur, die den Anforderungen der gültigen Ausbildungsordnung entspricht und für die die jeweilige Zulassung erteilt ist. Die berufsspezifische Fachliteratur ist nicht vorzuhalten, aber im Bedarfsfall unverzüglich bereitzustellen.
- Arbeitsmittel, z.B. Arbeitsbögen, Skripte, Prüfungsbögen usw., diese sind zum Verbleib beim Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.
- Allgemein- und berufsbezogene Lern-Software.

Bei Teilnehmern mit Migrationshintergrund sind die soziokulturellen Besonderheiten und Erfahrungen mit einzubeziehen.

Teilnehmer mit eigenen Kindern müssen insbesondere durch die sozialpädagogische Fachkraft unterstützt und begleitet werden, um Abbrüche der Ausbildung/EQ zu verhindern.

#### **B.2.3.2.3 Stütz- und Förderunterricht**

Der Erwerb von fachtheoretischen, -praktischen und allgemeinbildenden Kenntnissen ist durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht zu gewährleisten.

Den Teilnehmern sind die zur Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen, -praktischen und allgemeinbildenden Inhalte zielgruppen- und voraussetzungsgerecht zu vermitteln bzw. deren Vermittlung zu unterstützen und zu stabilisieren (Stützunterricht). Stützunterricht ist kontinuierlich für alle Auszubildenden und Teilnehmer einer EQ einzusetzen.

Den Teilnehmern sind generell neue Lernmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei sollen Inhalte und Zusammenhänge aufgezeigt, verdeutlicht und dauerhaft in das Wissens- und Handlungspotenzial übernommen werden. Der Förderunterricht ist individuell einzusetzen und mit anderen Lernsituationen zu verzahnen.

Die Teilnehmer sind durch gezielte Aktivitäten auf die jeweilige Zwischen-, Teil- bzw. Abschlussprüfung vorzubereiten. Neben der fachlichen Vorbereitung ist auch ein spezielles Training im Umgang mit Prüfungsstress, Prüfungsangst und Prüfungsdruck durchzuführen.

#### **B.2.3.2.4 Fachpraktische Abschnitte**

AbH im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung können bei zusätzlich auftretenden Defiziten in der Fachpraxis durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit liegt beim zuständigen Bedarfsträger. Hierzu ist dem

Auftraggeber vorab ein schriftliches Angebot vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich - soweit im Einzelfall erforderlich - in eigener Zuständigkeit oder durch die Beauftragung eines Dritten, die erforderlichen Abschnitte zu realisieren.

#### **B.2.3.2.5 Sozialpädagogische Begleitung**

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Bewältigung von Hemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmer, um eine nachhaltige und dauerhafte Integration zu erreichen. Sie fördert die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen und unterstützt die Entwicklung des Teilnehmers in Bezug auf die Anforderungen der Arbeits- und Lebenswelt.

Ausgehend von der Feststellung der persönlichen Fähigkeiten und individuellen Bedürfnisse ist die sozialpädagogische Begleitung bedarfsorientiert und über die gesamte Maßnahmedauer einzusetzen sowie an den unterschiedlichen Lernorten bereit zu stellen.

Zu den sozialpädagogischen Aufgaben gehören insbesondere:

- Hilfestellung bei Problemlagen (z.B. Krisenintervention), Konfliktbewältigung,
- Elternarbeit (Transparenz des Qualifizierungsprozesses, Unterstützung der dauerhaften Integration, Konfliktbearbeitung),
- Alltagshilfen,
- Unterstützung bei/ Überprüfung der Anmeldung zur Berufsschule,
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe,
- Verhaltenstraining,
- Suchtprävention, Schuldenprävention,
- Angebote zur Stressbewältigung und Abbau von Prüfungsängsten,
- Angebote zur Förderung der Selbständigkeit,
- die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den an der Ausbildung / der EQ Beteiligten,
- Regelmäßige Sprechstundenangebote,
- Beratung für Betriebe bei ggf. auftretende Schwierigkeiten im Ausbildungs-/ EQ-Verhältnis,
- Unterstützung bei Fragen der Unterbringung des Kindes/der Kinder und Hilfestellung bei der Organisation der Kinderbetreuung und Antragsstellung.

Der sozialpädagogischen Begleitung kommt insbesondere bei Teilnehmern einer Einstiegsqualifizierung eine hohe Bedeutung zu, da diese Teilnehmer aufgrund ihrer häufig noch nicht erreichten Ausbildungsreife und anderer vorhandener Problemlagen eine besondere Motivationsförderung und Unterstützung benötigen. Dies gilt vor allem für junge Menschen mit eigenen Kindern und beim Übergang von EQ in eine betriebliche Ausbildung.

#### **B.2.3.2.6 Förderung von Schlüsselkompetenzen**

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um junge Menschen auf die wachsenden Anforderungen z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten. Insbesondere sollen gefördert werden

- Persönliche Kompetenzen (z. B. Motivation, Leistungsfähigkeit, aber auch Selbstbild, Selbsteinschätzung),
- Soziale Kompetenzen (z.B. Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit),
- Methodische Kompetenzen (z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen),

- Lebenspraktische Fertigkeiten (z. B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild),
- Interkulturelle Kompetenzen (z.B. Verständnis und Toleranz für sowie Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen),
- IT- und Medienkompetenz.

## **B.2.4 Zeitliche Vorgaben/Zuweisungsregelungen**

### **Maßnahmendauer**

Die Maßnahmedauer ergibt sich aus dem jeweiligen Los- und Preisblatt.

### **Zuweisungsregelungen**

#### **Modul 1**

Der Auftragnehmer führt Einzelgespräche mit dem vom Auftraggeber zugewiesenen Teilnehmer und überprüft die Bereitschaft zur Teilnahme. Über das Ergebnis ist der Auftraggeber oder ein von diesem benannter Dritter zu informieren. Erster Maßnahmetag ist der Tag, an dem der Teilnehmer in einem persönlichen Gespräch seine Bereitschaft zur Teilnahme erklärt hat. Der Auftragnehmer teilt dem vom Auftraggeber benannten Dritten den ersten Tag der Teilnahme umgehend mit, insbesondere sofern dieser vom ursprünglichen Zuweisungsdatum abweicht.

Die individuelle Zuweisungsdauer beim Auftragnehmer endet mit

- der Eingliederung des Teilnehmers in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, eine betriebliche Einstiegsqualifizierung oder Ausbildung,
- der Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden selbstständigen Tätigkeit,
- einer länger als drei Wochen andauernden Arbeitsunfähigkeit,
- dem Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder den Auftraggeber,
- spätestens mit Vertragsende bzw. mit dem letzten Tag des letzten Optionszeitraumes, sofern eine Option gezogen wird.

Es besteht kein Zuweisungskorridor. Eine Zuweisung ist während des gesamten Maßnahmezeitraumes möglich.

Die individuelle Zuweisungsdauer eines Teilnehmers wird vom Auftraggeber festgelegt. Sie beträgt maximal 6 Monate. Die individuelle Zuweisungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig verlängert werden, z.B. bis zum Beginn einer geplanten Ausbildung. Die Verlängerung der Zuweisungsdauer hat mindestens zwei Wochen vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Zuweisungsdauer zu erfolgen. Hierbei sind vom Auftragnehmer die Gründe für eine Verlängerung der Zuweisungsdauer konkret zu benennen.

Der Auftraggeber entscheidet in Abstimmung mit dem Auftragnehmer über den Ausschluss einzelner Teilnehmer aus der Maßnahme bzw. den Abbruch. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden oder deren Ablauf nachhaltig stören.

#### **Modul 2**

Der Auftragnehmer führt Einzelgespräche mit dem vom Auftraggeber zugewiesenen Teilnehmer und überprüft die Bereitschaft zur Teilnahme. Über das Ergebnis ist der Auftraggeber oder ein von diesem benannter Dritter zu informieren. Erster Maßnahmetag ist der Tag, an dem der Teilnehmer in einem persönlichen Gespräch seine Bereitschaft zur Teilnahme erklärt hat. Der Auftragnehmer teilt dem vom Auftraggeber benannten Dritten den ersten Tag der Teilnahme umgehend mit, insbesondere sofern dieser vom ursprünglichen Zuweisungsdatum abweicht.

Die Förderung in **Modul 2** beginnt mit dem Ausbildungsbeginn bzw. bei Teilnehmenden einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung mit Beginn der EQ und endet bei Auszubildenden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses bzw. bei Beendigung der EQ

oder spätestens mit Vertragsende bzw. mit dem letzten Tag des letzten Optionszeitraumes, sofern eine Option gezogen wird.

Teilnehmer werden zunächst maximal für ein Jahr bzw. maximal für die Laufzeit der EQ zugewiesen. Die Notwendigkeit ausbildungsbegleitender Hilfen für Auszubildende wird regelmäßig und mindestens jährlich durch den Auftraggeber überprüft.

Der Auftraggeber entscheidet in Abstimmung mit dem Auftragnehmer über den Ausschluss einzelner Teilnehmer aus der Maßnahme bzw. den Abbruch der abH. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden oder deren Ablauf nachhaltig stören. Die Regelungen zu Fehlzeiten (vgl. B.1.5) sind zu beachten.

## **Tages- und Wochenstundenzahl**

### **Modul 1**

Die individuelle Wochenstundenzahl der Teilnehmenden beträgt grundsätzlich mindestens 20 Zeitstunden (ohne Pausen) für die Gruppen- und Einzelangebote, verteilt auf 4-5 Arbeitstage, zuzüglich weiterer Anwesenheitszeiten für individuelles Coaching, Vorstellungsgespräche, Einzelfallhilfen, usw. bei Bedarf. Die tägliche Inanspruchnahme der Teilnehmer darf 6 Zeitstunden zuzüglich angemessener Pausenzeiten nicht überschreiten.

Sollte aus Gründen, die in der Person des Teilnehmers liegen, eine geringere Wochenstundenzahl erforderlich sein, kann vorübergehend eine geringere Wochenstundenzahl in Absprache mit dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten vereinbart werden, welche 15 Stunden pro Woche nicht unterschreiten darf. Voraussetzung ist, dass das Maßnahmeziel weiterhin erreicht werden kann. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass möglichst frühzeitig eine sukzessive Steigerung der wöchentlichen Teilnahmedauer bis zur Vollzeiteilnahme (20 Stunden) erfolgt.

Bei betrieblichen Erprobungen gelten die tariflichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeiten des Betriebes. Für Teilnehmer mit eigenen Kindern können betriebliche Erprobungen in Teilzeit erfolgen. Sofern Berufsschulpflicht besteht, wird der Berufsschulunterricht mit 6 Stunden pro Schultag auf die Wochenstundenzahl angerechnet.

Die Zuweisung der Teilnehmer ist in begründeten Einzelfällen (z.B. bei Vorhandensein eigener Kinder) auch in Teilzeit möglich (mindestens 15 Wochenstunden). Eine Zuweisung mehrerer Teilzeit-Teilnehmer auf einen Teilnehmerplatz erfolgt nicht. Auch hier ist die sukzessive Steigerung der Wochenstundenzahl zur Vorbereitung auf die Anforderungen des 1. Arbeitsmarktes anzustreben.

Den Teilnehmern sind unterweisungsfreie Zeiten einzuräumen. Es besteht für jeden Teilnehmer ein Anspruch auf zwei unterweisungsfreie Tage für jeden vollen Kalendermonat der Teilnahme.

### **Modul 2**

Der Stütz- und Förderunterricht beträgt pro Teilnehmer mindestens drei und höchstens acht Unterrichtsstunden wöchentlich. Des weiteren ergeben sich Anwesenheitszeiten für sozialpädagogische Angebote und Einzelberatungen.

Grundsätzlich sollen ausbildungsbegleitende Hilfen außerhalb der betrieblichen Ausbildungs-/Qualifizierungszeit durchgeführt werden, gegebenenfalls auch abends oder am Wochenende.

Für EQ-Teilnehmer können abH auch in Form von ganztägigen Präsenztagen erfolgen, sofern der Betrieb sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Die Mindest- und Höchststundenzahl bei abH muss dann ebenfalls Beachtung finden (z.B. 1 Präsenztag à 8 Stunden jede 2. Woche).

### B.2.5 Berichts- und Dokumentationspflichtenpflichten

Vom Auftragnehmer sind alle unter Punkt B.1.5 aufgeführten Berichte zu erstellen.

Zusätzlich sind folgende Berichte zu erstellen:

#### Modul 1:

Nach Beendigung der Einstiegsphase in Modul 1 (nach 3 Wochen der Teilnahme) ist dem vom Auftraggeber benannten Dritten ein Kurzbericht über den festgestellten Förderbedarf und die geplanten Vermittlungsbemühungen vorzulegen.

#### Modul 2:

In Modul 2 ist zusätzlich ein Teilnehmer-Vertrag zu schließen sowie eine Einverständniserklärung des Betriebes einzuholen (vgl. Punkt B.2.3.2.1).

Außerdem hat der Auftragnehmer folgende Unterlagen des Teilnehmers in Kopie einzuholen und bei Bedarf an den vom Auftraggeber benannten Dritten weiter zu leiten:

- aktuelles Berufsschulzeugnis (halbjährlich)
- Ausbildungsvertrag und Eintrag bei der zuständigen Stelle oder
- EQ-Vertrag und Eintrag bei der zuständigen Stelle
- Zwischenprüfungs- oder Abschlusszeugnis (je nach Ausbildungsstand)

#### Zusammenfassung Berichts- und Dokumentationspflichten:

##### Modul 1

Art des Berichtes	Zeitpunkt	Bemerkung
Fehlzeitenliste	monatlich	vgl. B.1.5
Kurzbericht	nach Einstiegsphase	vgl. B.2.5
Teilnehmerbezogene Berichte	bei Nichtantritt, Abbruch, unzureichender Mitwirkung und 2 Wochen nach Maßnahmeende	vgl. B.1.5
Aktivierungs- und Eingliederungsplan	fortlaufend	vgl. B.1.5
allgemeiner Abschlußbericht	4 Wochen nach Ende der Gesamtmaßnahme	vgl. B.1.5

##### Modul 2

Art des Berichtes	Zeitpunkt	Bemerkung
Fehlzeitenliste	monatlich	vgl. B.1.5
Teilnehmerbezogene Berichte	bei Nichtantritt, Abbruch, unzureichender Mitwirkung oder halbjährlich und 2 Wochen nach Beendigung der abH	vgl. B.1.5
Aktivierungs- und Eingliederungsplan	fortlaufend	vgl. B.1.5
allgemeiner Abschlußbericht	4 Wochen nach Ende der Gesamtmaßnahme	vgl. B.1.5

Die teilnehmerbezogenen Berichte im Maßnahmeverlauf können in Absprache mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten durch die Weitergabe der Aktivierungs- und Eingliederungspläne zu den oben genannten Zeitpunkten ersetzt werden. Der Kurzbericht nach der Einstiegsphase sowie der teilnehmerbezogene Abschlußbericht bleiben verpflichtend.

## B.2.6 Personelle Ausstattung/Qualifikationen des Personals

In der Maßnahme sind Lehrkräfte, JobCoaches (Vermittler) und Sozialpädagogen einzusetzen. Dabei ist folgender Personalschlüssel vom Auftragnehmer zu gewährleisten. Der Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden.

### Modul 1

- JobCoach (Vermittler) = 1 : 20
- Sozialpädagoge/Lehrkraft = 1 : 30

Die Gewichtung des Einsatzes von Sozialpädagoge und Lehrkraft ist abhängig vom Konzept des Bieters.

### Modul 2

- Lehrkraft = 1 : 36
- Sozialpädagoge = 1 : 36

Das Personal muss die unter Punkt B.1.3 geforderten Anforderungen erfüllen.

## B.2.7 Technische, sachliche und räumliche Ausstattung

Für die Durchführung der Maßnahme werden Unterrichtsräume, Besprechungsräume, EDV-Räume und Sozialräume benötigt.

Über die in Punkt B.1.4 benannten Anforderungen werden keine weiteren Anforderungen an die technische, sachliche und räumliche Ausstattung des Maßnahmeortes gestellt.

## B.2.8 Spezielle Hinweise zu den Abrechnungsgrundlagen

Der Auftragnehmer erhält in beiden Modulen einen monatlichen Teilnehmer-Kostensatz gemäß Los- und Preisblatt. Dem Auftragnehmer wird in Modul 1 mindestens die im Los- und Preisblatt genannte Mindestteilnehmerplatzzahl vergütet. Darüber hinaus gehende Plätze werden bei Besetzung mit einem Teilnehmer jeweils für einen Kalendermonat vergütet. Bei freien Mindestteilnehmerplätzen rücken die Teilnehmer oberhalb der Mindestteilnehmerzahl im Folgemonat nach und werden nicht weiter gesondert vergütet.

Zusätzlich zu diesem Teilnehmer-Kostensatz wird für eine erfolgreiche Vermittlung (siehe Definition Punkt B.2.3.1.3) aus Modul 1 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung ein Eingliederungshonorar an den Bieter gezahlt, das in zwei Raten ausgezahlt wird.

Die 1. Rate wird für eine 3-monatige ununterbrochene Eingliederung gem. Punkt B.2.3.1.3 der Leistungsbeschreibung gezahlt. Sie beträgt 50 % des Honorars und ist entscheidend für die Berechnung der Eingliederungsquote.

Die 2. Rate des Integrationshonorars beträgt ebenfalls 50% des Honorars und wird gezahlt, wenn die mit der 1. Rate honorierte Integration mindestens sechs Monaten ununterbrochen seit Tätigkeits- oder Ausbildungsbeginn bestanden hat. Die 2. Rate hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Eingliederungsquote.

Für den Abruf der 1. und 2. Rate des Integrationshonorars hat der Auftragnehmer eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. des Ausbildungsbetriebes vorzulegen. Sofern der Arbeitgeber bzw. der Ausbildungsbetrieb die schriftliche Beschäftigungsbestätigung ohne sachlichen Grund verweigert, ist ausnahmsweise die Aufnahme der Beschäftigung und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses durch den Teilnehmer zu bestätigen. Zur Einholung der Bestätigung des Arbeitgebers ist aus datenschutzrechtlichen Gründen das schriftliche Einverständnis des Teilnehmers erforderlich.

Die erforderlichen Anträge hat der Auftragnehmer spätestens 5 Monate (für die erste Rate) und

spätestens 8 Monate (für die zweite Rate) nach Ende der individuellen Zuweisungsdauer des Teilnehmers beim Bedarfsträger vorzulegen. Danach eingehende Anträge werden bei der Auszahlung des Integrationshonorars nicht mehr berücksichtigt. Die jeweilige Rate des Eingliederungshonorars ist einen Monat nach Eingang des hierfür erforderlichen Nachweises beim Bedarfsträger fällig.

Die geforderte Eingliederungsquote ist dem Los- und Preisblatt zu entnehmen.

### B.2.9 Wertungsphase 4: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt anhand der nachfolgend aufgeführten Zuschlagskriterien unter den Angeboten, die in den vorangegangenen Wertungsphasen 1 bis 3 (vgl. Punkt A.2.1 bis A.2.3) nicht ausgeschlossen wurden (vgl. Punkt A.2.4).

Im Angebotsteil II hat der Bieter anhand der aufgeführten Unterkriterien zum Zuschlagskriterien „Qualität des Konzeptes“ darzustellen, wie er anforderungsgerecht die Maßnahme durchführen wird und wie er die Qualität der Durchführung sicherstellt. Bezüglich der weiteren Anforderung an die Gestaltung des Angebotsteils II vergleiche Punkt A.1.4.

Zuschlagskriterien	Punkte/ Gewichtung
<b>Zuschlagskriterium „Qualität des Konzeptes“</b>	<b>insg. 70 Punkte bzw. 70 %</b>
<u>Unterkriterium 1: Verankerung und Vernetzung im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt</u> Stellen Sie die vorhandene bzw. geplante sozialräumliche Vernetzung im regionalen Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt dar, insbesondere die regionalspezifischen Kontakte, die einen Erfolg der ausgeschriebenen Leistung unterstützen. Dabei ist über den Arbeitsmarkt hinaus auf die für die Zielgruppe der ausgeschriebenen Leistung relevanten Akteure einzugehen. Des Weiteren ist zu schildern, wie die aktuellen Entwicklungen auf dem regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bei der Vertragsausführung berücksichtigt werden und wie Marktbeobachtung und -analyse erfolgen. Sofern der Bieter über keine regionale Vernetzung verfügt, ist im Angebot darzustellen, wie diese bis zum Leistungsbeginn sichergestellt werden soll.	10
<u>Unterkriterium 2: Umsetzung der Maßnahmestrategie</u> <b>zu Modul 1:</b> Beschreiben Sie die strategische Vorgehensweise zur Aktivierung, Heranführung an und Vermittlung der Teilnehmer in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Insbesondere ist zu beschreiben, wie die Einstiegs- und die Eingliederungsphase aufgebaut und durchgeführt wird, durch welche strategische Vorgehensweise eine Steigerung des Engagements, der Motivation und der Beschäftigungsfähigkeit während des Maßnahmeverlaufs erreicht werden soll und wie sich die gezielte Herangehensweise in Bezug auf die Akquise von Ausbildungs- und Arbeitsstellen und eine passgenaue Vermittlung gestaltet. <b>zu Modul 2:</b> Erläutern Sie, wie und womit Sie Teilnehmer und Ausbildungsbetriebe unterstützen, damit abH während einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung zu der erfolgreichen Aufnahme einer Ausbildung beiträgt.	25

<p><u>Unterkriterium 3: Teilnehmergebung</u> <b>zu Modul 1:</b> Stellen Sie die Vorgehensweise zur Motivationssteigerung von nur bedingt ausbildungswilligen Teilnehmern mit Motivationsproblemen zu einer möglichst regelmäßigen Teilnahme an der ausgeschriebenen Maßnahme anhand eines konkreten Beispiels dar.</p> <p><b>zu Modul 2:</b> Die Teilnahme an abH findet zusätzlich zu der Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung in Vollzeit statt. Wie schaffen Sie ein Arbeitsklima, das dazu führt, dass die Teilnehmer erfolgreich an den Unterrichtseinheiten am Stütz- und Förderunterricht sowie den sozialpädagogischen Angeboten außerhalb der eigentlichen Arbeitszeit teilnehmen? Gehen Sie dabei bitte auch darauf ein, wie Sie einen Teilnehmer, welcher nicht die vereinbarte Stundenzahl an Unterrichtsstunden in Anspruch nimmt, wieder zu einer Teilnahme an der vereinbarten Stundenzahl pro Woche bewegen.</p>	10
<p><u>Unterkriterium 4: Zusammenwirken des Personals</u> <b>zu Modul 1 und 2:</b> Stellen Sie das Zusammenwirken des vorgesehenen Personals jeweils für Modul 1 und 2 dar. Aus der Darstellung muss zu entnehmen sein, welche Personen welche Aufgaben übernehmen. Verantwortlichkeiten, Weisungsrechte und interne Controllingfunktionen sind so darzustellen, dass eine klare und eindeutige Projektorganisation auf Seiten des Bieters erkennbar ist.</p>	5
<p><u>Unterkriterium 5: Exemplarischer Maßnahmenverlauf</u> Beschreiben Sie anhand des Beispiels einer alleinerziehenden Teilnehmerin mit zwei kleinen Kindern im Alter von 3 und 5 Jahren exemplarisch einen idealtypischen Maßnahmenverlauf von der Zuweisung in Modul 1</p> <p>a) über die Teilnahme an einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung bis hin zur erfolgreichen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf</p> <p>b) bis zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und der Stabilisierung in den ersten 6 Monaten nach Beschäftigungsaufnahme.</p> <p>Begründen Sie für beide Fälle Ihr methodisches Vorgehen. Hierbei ist insbesondere auf Faktoren einzugehen, die zu einem Ausbildungs- und Beschäftigungsabbruch führen können. Es ist zu erläutern, wie ein solcher Abbruch verhindert werden kann.</p>	20
<p><b>Zuschlagskriterium „Preis“</b></p>	<b>insg. 30 Punkte bzw. 30 %</b>
<p><u>Unterkriterium: Angebotspreis</u> (im Angebotsteil I „Angebotsvordruck“ enthalten)</p>	30 %

Im Zuschlagskriterium "Qualität des Konzeptes" erfolgt ein relativer Vergleich der wertbaren Angebote. Entsprechend diesem Vergleich werden die Punkte je Kriterium mit einem Faktor multipliziert:

Bewerbergruppe A: "Das Angebot ist nach Einschätzung des Auftraggebers im Vergleich optimal"	Faktor 4
Bewerbergruppe B: "Das Angebot ist im Vergleich qualitativ überdurchschnittlich"	Faktor 3
Bewerbergruppe C: "Das Angebot ist im Vergleich qualitativer Durchschnitt"	Faktor 2
Bewerbergruppe D: "Das Angebot liegt im Vergleich qualitativ unter dem Durchschnitt"	Faktor 1

Es können auch mehrere Angebote den gleichen Wertungsfaktor erhalten.

Ein Angebot kann somit im Zuschlagskriterium „Qualität des Konzeptes“ max. 280 Punkte erreichen (4 x 70).

Im Zuschlagskriterium „Preis“ erfolgt die Bewertung der wertbaren Angebote wie folgt:

Der Preis für Modul 1 und Modul 2 wird addiert und als Gesamtpreis gewertet.

Das Zuschlagskriterium „Preis“ wird insgesamt mit 30 % bewertet. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtentgelt erhält somit 3/7 der Punktzahl des Angebotes mit der höchsten Punktzahl im Zuschlagskriterium 1.

0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2,5-fachen des niedrigsten Brutto-Gesamtangebotspreises bzw. einem noch höherem Angebotspreis.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Angebotspreise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

Die Reihung der Angebote erfolgte an Hand der ermittelten Gesamtpunktzahl. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

**Teil C      Vertrag**

**Vertrag  
über die Durchführung von Maßnahmen  
zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung  
nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB III  
sowie § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 241 SGB III**

zwischen

dem Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat

in dessen Auftrag handelnd  
Jobcenter EN – Koordinierungsstelle  
Nordstr. 21, 58332 Schwelm

nachfolgend Auftraggeber genannt

und

nachfolgend Auftragnehmer genannt

## **Inhalt**

**§ 1 Vertragsgegenstand**

**§ 2 Grundlagen des Vertrages**

**§ 3 Vertragslaufzeit**

**§ 4 Besondere und allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

**§ 5 Leistungen und Rechte des Auftraggebers**

**§ 6 Personal des Auftragnehmers**

**§ 7 Vergütung**

**§ 8 Rechnungslegung**

**§ 9 Entgeltanpassung**

**§ 10 Vertragsstrafe**

**§ 11 Haftung**

**§ 12 Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom  
02.03.1974 (BGBl. I S. 469)**

**§ 13 Datenschutz**

**§ 14 Kündigung**

**§ 15 Scientology-Ausschluss**

**§ 16 Beauftragung von Unterauftragnehmern**

**§ 17 Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtstand**

**§ 18 Salvatorische Klausel**

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB III sowie § 241 SGB III. Der Auftragnehmer ist Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten. Die maximalen Teilnehmerplätze sowie die zugesicherten Mindestteilnehmerplätze je Maßnahme sind dem Los- und Preisblatt zu entnehmen.
- (2) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausschöpfung der insgesamt abrufbaren maximalen Teilnehmerplatzzahl je Maßnahme besteht nicht.
- (3) Der Auftraggeber erwartet eine praxisorientierte Durchführung, die den besonderen rechtlichen und auch tatsächlichen Erfordernissen der in Rede stehenden Maßnahme in jeder Hinsicht gerecht wird.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt die grundsätzliche Bereitschaft, die im Zuge der Durchführung der Maßnahme erforderlichen weiteren Leistungen auf Basis dieses Vertrages zu erbringen.
- (5) Für die Besetzung und Nachbesetzung von Teilnehmerplätzen, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmern sowie die Zahlung der vereinbarten Vergütung ist der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber benannter Dritter zuständig.

## **§ 2 Grundlagen des Vertrages**

- (1) Grundlagen dieses Vertrages bilden in folgender Rangfolge:
  - die Vertragsbedingungen einschließlich dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Los- und Preisblatt
  - die Leistungsbeschreibung
  - das Angebot des Auftragnehmers
  - die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" - Teil B - der Vergabe- und Vertragsordnung,
  - im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

## **§ 3 Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit Abschluss der Maßnahme, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme nach Maßgabe dieses Vertrages, inklusiver aller weiteren damit verbundenen Leistungen, beginnt mit Maßnahmenbeginn und endet mit Vertragsende. Maßnahmenbeginn und -ende sind dem Los- und Preisblatt zu entnehmen. Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach der Zuschlagserteilung beginnen.
- (3) Sofern eine Option vereinbart wird, gelten die zeitlichen Bedingungen gemäß Los- und Preisblatt. Bei Inanspruchnahme der Option schließt sich die Optionsmaßnahme unmittelbar an

das Ende der Vertragslaufzeit an. Der Zuweisungskorridor II beginnt mit Ablauf des Zuweisungskorridors I. Mit Ablauf der Option endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sämtliche vertraglichen Regelungen gelten für die Optionsmaßnahmen unverändert fort.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§ 4 Besondere und allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.

(2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, das Interesse des Auftraggebers an einer ordnungsgemäßen Ausführung der ihm übertragenden Leistungen zu wahren und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten.

(3) Der Auftragnehmer hat bei seiner Leistung neben Recht und Gesetz auch die allgemein anerkannten Regeln des Datenschutzes zwingend zu beachten. Er hat darüber hinaus auch alle weiteren einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und sonstige Druckschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er selbst die vorgenannten Unterlagen beschaffen und vorhalten muss.

(4) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Durchführung mit dem Auftraggeber und den anderen inhaltlich Beteiligten abzustimmen.

(5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit über den Stand seiner Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

(6) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bzw. dem hiermit Bevollmächtigten des Auftraggebers das Recht ein, jederzeit während der büroüblichen Zeiten, im Büro bzw. Maßnahmeort des Auftragnehmers zu überprüfen, ob die laut diesem Vertrag bestellte Leistung erbracht wird.

(7) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen und Berichte sind jederzeit auf Wunsch des Auftraggebers an diesen herauszugeben. Sie werden dessen Eigentum. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(8) Produktive und zugleich Wert steigernde Arbeiten dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

(9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggeber finanziert wird.

(10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bei seiner Tätigkeit relevanten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Richten sich dabei gesetzliche Bestimmungen an den Auftraggeber, so gelten sie auch für den Auftragnehmer entsprechend. Dies gilt insbesondere für die §§ 35

Abs. 2 Satz 2 und 36 SGB III. Der Auftragnehmer darf für seine Tätigkeit weder von Arbeitgebern noch vom zugewiesenen Teilnehmer eine Vergütung erheben.

(11) Die Weitergabe von Teilnehmerdaten an Dritte beispielsweise im Rahmen eines vorliegenden Stellenangebotes eines privaten Vermittlers zur Einlösung eines Vermittlungsgutscheins ist verboten.

(12) Die Aufklärung medizinischer/psychologischer Sachverhalte sowie die Veranlassung fachärztlicher/fachpsychologischer Gutachten sind unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen nur über die entsprechenden Fachdienste des Auftraggebers zulässig. Diesbezügliche Begutachtungen dürfen somit auch nicht vom Auftragnehmer veranlasst oder gefordert werden. Benötigt der Auftragnehmer zur Durchführung der Maßnahme Angaben über Einschränkungen der Leistungsfähigkeit eines zugewiesenen Teilnehmers, muss er sich an den Auftraggeber wenden.

(13) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu beachten, das eine Datenübermittlung und auch die Erhebung zu bestimmten Qualifikationsmerkmalen nicht zulässt. Eine Datenübermittlung ist insoweit an den Arbeitgeber im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens zu vermeiden, um ihn nicht der Gefahr eines Haftungsanspruches wegen einer ggf. glaubhaft gemachten Benachteiligung auszusetzen. Dazu gehören Daten, die Religion, Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit betreffen, Familienstand, Kinderzahl, Schwangerschaft, Schwerbehinderung, Wehr- oder Ersatzdienst. Nur bei Tendenzbetrieben ist es zulässig, die Zugehörigkeit zu einer Religion bekannt zu geben.

(14) Die zugewiesenen Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass für die Arbeitsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden.

(15) Von den Teilnehmern sind, sofern lt. Los- und Preisblatt ein Integrationshonorar vorgesehen ist, schriftliche Einverständniserklärungen einzuholen:

- für die Datenabfrage und Bestätigung des Arbeitgebers gemäß Vorgabe des Auftraggebers jeweils 3 Monate nach Beschäftigungsaufnahme/Ausbildungsbeginn zur Feststellung des Vergütungsanspruches der Rate 1 des Eingliederungshonorars,
- für die Datenabfrage und Bestätigung des Arbeitgebers gemäß Vorgabe des Auftraggebers jeweils 6 Monate nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses oder nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit und Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses zur Feststellung des Vergütungsanspruches der Rate 2 des Eingliederungshonorars.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass eine Verpflichtung zur Abgabe dieser Einverständniserklärung nicht besteht. Die Einverständniserklärung selbst darf nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist zusätzlich die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ferner hat der Auftragnehmer den Teilnehmer schriftlich darüber zu unterrichten, dass die vorgenannten Daten ausschließlich der Feststellung seines Vergütungsanspruches dienen und nur zu diesem Zweck dem Auftraggeber übermittelt werden. Dem zugewiesenen Teilnehmer ist Einsicht in alle ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der zugewiesene Teilnehmer ist auch über die Berichtserstattungspflicht des Auftragnehmers aufzuklären. Der Auftragnehmer hat vom Teilnehmer die schriftliche Einwilligung einzuholen, dass während der Maßnahme erhobene Daten an den Auftraggeber weitergeleitet werden dürfen.

## **§ 5 Leistungen und Rechte des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 7.
- (2) Für die individuelle Zuweisung der Teilnehmer sowie die laufende Qualitätskontrolle ist der Auftraggeber zuständig.
- (3) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

## **§ 6 Personal des Auftragnehmers**

- (1) Das Personal des Auftragnehmers wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung verbindlich benannt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die benannten fachlichen Beteiligten während der gesamten Laufzeit des Vertrages (einschließlich der Laufzeit von Vertragserweiterungen und -änderungen) für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Ein Austausch dieser Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## **§ 7 Vergütung**

- (1) Die Vergütung erfolgt monatlich auf Grundlage des Angebotes des Auftragnehmers gemäß Los- und Preisblatt.
- (2) Alle Preise verstehen sich inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bei Wegfall der Umsatzsteuerpflicht ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über den ganzen bzw. teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht schriftlich zu informieren.
- (3) Der Auftraggeber kann die Rückerstattung der bereits gezahlten Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Beginns der Umsatzsteuerbefreiung verlangen, sofern Umsatzsteuer an den Auftragnehmer entrichtet wurde, obwohl keine Zahlungsverpflichtung bestand.

## **§ 8 Rechnungslegung**

- (1) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an seine Geldanstalt erteilt. Die Zahlung erfolgt monatlich rückwirkend. Die Rechnungsstellung hat spätestens bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen.
- (2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig.

Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

(4) Die Rechnungsstellung hat im Namen des Bieters zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten des Bieters zu unterschreiben.

(5) Die Erstattung von Kinderbetreuungs- oder Fahrkosten wird getrennt von der Rechnungsstellung monatlich abgerechnet.

## **§ 9 Entgeltanpassung**

(1) Eine Entgeltanpassung ist nur bei einer Leistungsänderung und nur zur Wiederherstellung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zulässig.

(2) Bei einer Entgeltanpassung gemäß Abs. 1 sind die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Ausschreibungen zu beachten.

## **§ 10 Vertragsstrafe**

(1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer die wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber nach einmaliger schriftlicher Abmahnung, neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 EUR je Vorgang, unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges.

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird auf 5 % des Gesamtentgelts (netto) begrenzt. Vertragsstrafen können vom Auftraggeber von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.

(5) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben, unter Anrechnung der Vertragsstrafe, durch das Vertragsstrafenverfahren unberührt.

## **§ 11 Haftung**

(1) Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang dafür, dass die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Er ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen verantwortlich.

(2) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei. Er verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderlichen Versicherung für

Personen-, Vermögens- und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer ist gegen Personen- und sonstige Schäden versichert. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muss für Personen- und sonstige Schäden mindestens 1,5 Mio. EUR je Schadensfall betragen und für mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr bestehen. Den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit dieser Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch bei evtl. eingeschalteten Subunternehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Dies schränkt die Gesamtpflicht des Auftragnehmers nicht ein, sondern dient nur der Information des Auftraggebers darüber, dass der Auftragnehmer ggf. Haftungsansprüche bei Subunternehmern/Erfüllungsgehilfen geltend gemacht hat.

(4) Der Versicherungsschutz gemäß Abs. 3 ist dem Auftraggeber auf Aufforderung nachzuweisen. Solange dieser Nachweis auf Aufforderung nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestandes des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

(5) Verpflichtungen, die der Auftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers übernimmt, fallen dem Auftragnehmer zur Last. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistung wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

(6) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

(7) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 12 Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)**

(1) Der Auftragnehmer und seine für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter werden auf die gewissenhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Die Verpflichtung ist bei Projektstart mündlich vorzunehmen und über die Verpflichtung eine Niederschrift vorzunehmen. Diese Verpflichtung hat zur Folge, dass bei Straftaten folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zusätzlich anzuwenden sind:

§§ 331, 332                      Vorteilsnahme und Bestechlichkeit

(2) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus folgende Strafvorschriften in Betracht kommen:

§ 133 Abs. 3	- Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3	- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4, 5	- Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	- Verwertung fremder Geheimnisse
§ 353 b	- Verletzung des Dienstgeheimnisses
§ 97 b Abs. 2 i. V. m.	
§§ 94 bis 97	- Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

- § 355 - Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 - Nebenfolgen

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Unterauftragnehmer gemäß § 16.

### **§ 13 Datenschutz**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmer nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu eigener Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt.

(2) Die Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmern ist – auf deren Verlangen – Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen auf Löschung, Sperrung, Berichtigung und Auskunft gewahrt werden.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

(4) Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz -BDSG-) Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen, die Daten sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.

(5) Der Auftragnehmer hat ferner die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 BDSG zu verpflichten. Der Auftragnehmer ist auch selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet. Soweit freie Mitarbeiter eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass diese die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang einhalten wie der Auftragnehmer selbst, insbesondere hat er sie nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten noch zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verwendung durch den Auftraggeber vorzuhalten, sie sodann jedoch aus seinen Systemen zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Teilnehmerunterlagen, die gesondert zu führen sind, auf Verlangen des Auftraggebers an einen vom Auftraggeber benannten Dritten unverzüglich herauszugeben, insbesondere bei einem Maßnahmeträgerwechsel. Hierzu hat der Auftragnehmer eine schriftliche Einwilligungserklärung der Teilnehmer oder deren Erziehungsberechtigten, soweit der Teilnehmer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu Beginn der Maßnahme einzuholen.

Die einzuholende Einwilligungserklärung muss folgenden Inhalt haben:

*„Die nachfolgende Erklärung betrifft den Fall, dass während der Maßnahme der Maßnahmeträger wechselt. Damit der neue Maßnahmeträger die Maßnahme mit mir weiterführen kann, benötigt er meine Teilnehmerunterlagen vom bisherigen Maßnahmeträger. In Kenntnis der jederzeitigen Widerruflichkeit dieser Erklärung bin ich damit einverstanden, dass meine Teilnehmerunterlagen an einen vom Auftraggeber zu benennenden Dritten (neuer Maßnahmeträger) zum Zwecke der Fortführung der Maßnahme herausgegeben werden. Eine Datenübermittlung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Im Falle des Wechsels des Maßnahmeträgers ist der bisherige Maßnahmeträger verpflichtet, mir den Empfänger der Teilnehmerunterlagen sowie einen zuständigen Ansprechpartner mitzuteilen.*

*Sollte ich nicht einverstanden sein, ist der bisherige Maßnahmeträger berechtigt und verpflichtet, meine Teilnehmerunterlagen in einem verschlossenen Umschlag gemäß § 69 SGB X an den Auftraggeber zu übermitteln, um eine ordnungsgemäße Weiterführung der Maßnahme sicherzustellen. Diese Datenübermittlung bedarf nicht meiner Zustimmung.“*

*(Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Unterschrift des Erziehungsberechtigten)*

(7) Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Auftragnehmers mit den geschützten Daten vor.

(8) Der Auftragnehmer hat die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass es ihnen freigestellt ist, ob sie bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen sowie bei der Durchführung von simulierten Vorstellungsgesprächen („Rollenspielen“) ihre Echtdateien verwenden möchten. Bei der Erhebung von persönlichen und berufsrelevanten Daten zur Feststellung der Eignung hat jeder Teilnehmer Anspruch darauf, dass diese Daten ausschließlich in Einzelgesprächen (und nicht etwa im Unterricht oder in der Klasse) erhoben werden.

(9) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies im Rahmen der Vereinbarung für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass das Kontrollrecht auch für Aufsichtsbehörden des Auftraggebers gilt, insbesondere für den Bundesbeauftragten für Datenschutz und für die Informationsfreiheit (BfDI) und für den Bundesrechnungshof (BRH).

(10) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 14 Kündigung**

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird. Weiter gelten als wichtiger Grund die in § 6 Abs. 5 VOL/A genannten Tatbestände sowie schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile.

(2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so werden nur

die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie vom Auftraggeber verwertet werden können, und die für diese nachweisbar entstandenen Nebenkosten vergütet. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(4) Wird der Vertrag vom Auftraggeber aus einem Grund gekündigt, den weder Auftraggeber noch Auftragnehmer zu vertreten haben, so gilt die Regelung in Abs. 3 entsprechend.

(5) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers bei der weiteren Durchführung der Maßnahme durch den Auftraggeber oder eines vom Auftraggeber beauftragten Dritten zu verwenden.

(6) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgenden Quartalsende diesen Vertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

(7) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

(8) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

## **§ 15 Scientology-Ausschluss**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er selbst sowie die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen während der gesamten Vertragslaufzeit nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

(2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

## **§ 16 Beauftragung von Unterauftragnehmern**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen entweder selbst zu erbringen oder durch die im Angebot verbindlich angegebenden Unterauftragnehmer erbringen zu lassen. Die durch den Unterauftragnehmer zu erbringende Leistung ist im Angebot verbindlich zu benennen. Änderungen der Unterbeauftragung nach Zuschlagserteilung sind nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers möglich.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Aufforderung geeignete Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit und zur Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers vorzulegen. Eine Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Zustimmung darf von Seiten des Auftraggebers nur aus wichtigem Grund (z. B. mangelnder Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) verweigert werden.

(3) Soweit der Auftragnehmer Leistungen durch Unterauftragnehmer erbringt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe nur an besonders erfahrende und leistungsfähige Unternehmen/Personen erfolgt.

### **§ 17 Schriftform, Streitigkeiten, Gerichtstand**

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.
- (3) Erfüllungsort ist der Maßnahmeort entsprechend Los- und Preisblatt.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und der in ihm in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (2) Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.
- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.